

Verwaltungsbericht der Direktion des Innern

Autor(en): **Steiger / Gobat**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1901)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416623>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Innern

für

das Jahr 1901.

Direktor: Herr Regierungsrat **von Steiger.**

Stellvertreter: Herr Regierungsrat Dr. **Gobat.**

Vorbemerkungen.

1. Durch Art. 36 des auf 1. Juni 1901 in Kraft getretenen neuen Grossratsreglements ist bestimmt worden, dass in Zukunft der Staatsverwaltungsbericht für das verflossene Jahr jeweilen in der ordentlichen Frühjahrssession vom Grossen Rat behandelt werden soll. Es geschah dies ohne Zweifel im Hinblick auf das Beispiel der Bundesverwaltung, deren Geschäftsberichte meist schon vor Schluss des ersten Quartals des folgenden Jahres vorliegen. Dabei ist aber nicht genug beachtet worden, dass die Verhältnisse von Bund und Kanton in Bezug auf Verwaltung und Berichterstattung über dieselben sehr voneinander abweichen. Der Bund verwaltet, mit einziger Ausnahme des Polytechnikums, keine Anstalt, deren Betriebsjahr nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, und überhaupt nur wenige Spezialanstalten, der Kanton hingegen eine grosse Menge solcher. Dahin zählen namentlich die Schulen, und zu diesen gehören auch die unserer Direktion unterstellten gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsbildungsanstalten, deren Betriebsjahr meist von Frühling zu Frühling läuft. Bis jetzt warteten wir für Abfassung unseres Geschäftsberichts naturgemäss den Ablauf des Betriebsjahres dieser Anstalten ab, d. h. wir warteten ungefähr bis Ende April und förderten dann unseren Bericht derart, dass derselbe Ende Mai oder Anfang Juni in Druck ging.

Es war dies ein Tempo der Berichterstattung, mit welchem man unseres Erachtens zufrieden sein konnte. Über Schulkurse, welche noch gar nicht vollendet sind, kann man aber nicht Bericht erstatten, und deswegen sind wir dieses Jahr, wo wir schon Ende Februar abschliessen müssen, genötigt, die Abschnitte über das Berufsbildungswesen (I. B. C. und VII. B.) ganz oder grossenteils aus unserem Geschäftsberichte wegzulassen. In den folgenden Jahren werden dann diese Abschnitte freilich wieder erscheinen; allein sie werden nun nicht mehr, wie bis dahin, das Neueste über das Berufsbildungswesen bringen können, sondern vielfach Dinge, welche schon ein Jahr alt oder noch älter sind. Aber auch unter denjenigen Spezialanstalten, deren Betriebsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, giebt es mehrere, die, wegen der Vielgestaltigkeit und Kompliziertheit ihres Betriebes, mit ihrer Berichterstattung und Rechnungsablegung nicht so zeitlich abschliessen können, dass ihre Berichte schon im Februar gedruckt vorliegen. (Vergl. z. B. am Schlusse unseres diesjährigen Berichts unsere Bemerkung zu Abschnitt IX.)

Aus dem allem ist zu entnehmen, dass der erwähnte Grossratsbeschluss die Abstattung des Verwaltungsberichts nicht, wie beabsichtigt war, gefördert, sondern, wenigstens für unsere Direktion, (aber wohl auch für andere) zu einem guten Teil eher verlangsamt und erschwert hat. Hätte der Grosse Rat von den obwaltenden Verhältnissen genauere Kenntnis gehabt,

so würde er vielleicht seinen Beschluss modifiziert haben. Nachdem er aber in dieser Verwaltungssache von sich aus verfügt hat, bleibt der Verwaltungsbehörde nichts übrig, als auf die Konsequenzen seiner Verfügung aufmerksam zu machen, und unserer Direktion speziell, hier nachzuweisen, warum diesmal ihr Geschäftsbericht so lückenhaft ausfallen musste, wie er nun vorliegt.

2. Es ist im Grossen Rate zu verschiedenen Malen kritisiert worden, dass unser Geschäftsbericht in seinen statistischen Zusammenstellungen mit den Zahlen der Staatsrechnung hin und wieder nicht völlig übereinstimme. Wenn dies ausnahmsweise vorkommt, so erklärt es sich nicht daraus, dass hier oder dort unrichtige Zahlen eingestellt würden, sondern lediglich daraus, dass der Geschäftsbericht mehr ins Detail eintreten und genauer unterscheiden kann, als die Staatsrechnung, und daher öfters etwas andere Zahlengruppierungen vornimmt, als diese. Dazu kommt die Wirkung der in einigen Budgetrubriken (namentlich im Alkoholzehntel) stattfindenden Kreditverschiebungen und bertragungen. Wenn z. B. ein Haushaltungskurs ausnahmsweise, statt aus dem dafür bestimmten speziellen Kredit, aus demjenigen für Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen subventioniert wird, so wird dies in der Staatsrechnung selbstverständlich auch hier gebucht, während der Geschäftsbericht die verschiedenen Ausgaben des Alkoholzehntels ihrem Zwecke gemäss genauer spezialisiert.

I. Handel und Gewerbe.

A. Allgemeines.

Die für uns bemerkenswerteste Erscheinung aus dem gewerblichen Leben des Berichtsjahrs ist wohl die in der bernischen und schweizerischen Handels- und Gewerbswelt entstandene Bewegung für Einführung gesetzgeberischer Massregeln zur Bekämpfung der unlauteren Gewerbeausübung und der Auswüchse des Hausierwesens, eine Bewegung, die um so berechtigter ist, je raffiniertere Formen des Schwindels und der Ausbeutung der hoch entwickelten modernen Geschäftsverkehr als unerwünschte Nebenprodukte zeitigt. In dieser wichtigen Angelegenheit hat auch die bernische Handels- und Gewerbekammer Stellung genommen, und zwar, im Gegensatz zum Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins, welcher den Nachdruck auf die kantonale Gesetzgebung legt, im Sinne der Anhandnahme der Frage auf eidgenössischem Boden. Gleichwohl hat die Kammer, für den Fall, dass dies noch längere Zeit anstehen sollte, zugleich auch einen einschlägigen kantonalen Gesetzesentwurf ausgearbeitet. Man hat ihr dies von gewisser Seite her als Anmassung auslegen wollen, aber mit Unrecht. Denn die Kammer ist gemäss dem Einsetzungsdekrete vom 19. November 1897 gerade diejenige Behörde, welche nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, den oberen Behörden behufs Förderung von Handel und Gewerbe mit Ratschlägen an die Hand zu gehen, und zwar nicht bloss, wenn sie befragt und beauftragt wird, sondern auch aus eigener Initiative. Aller-

dings können solche Arbeiten der Kammer nicht als Gesetzesentwürfe im Sinne der Verfassung gelten, indem diese vielmehr den verfassungsmässigen Instanzenzug (Direktion, Regierungsrat, Grosser Rat und Volk) durchmachen müssen, und es in der Tat nicht zulässig wäre, dass eine ausschliesslich aus Vertretern des Handels und der Gewerbe zusammengesetzte Behörde als gesetzgeberischer Faktor auftritt, schon aus dem Grunde nicht, weil ja die Gesetzgebung über Ausübung von Handel und Gewerbe keineswegs bloss die Kaufleute und Produzenten interessiert, sondern ebenso sehr und noch mehr die Konsumenten, d. h. das gesamte Publikum. Dennoch verdienen selbstverständlich die betreffenden Elaborate der Kammer die grösste Beachtung, da sie auf Sachkenntnis beruhen und somit den gesetzgebenden Behörden in allen Fällen erwünschtes und nützlichendes, in vielen sogar notwendiges und unentbehrliches Material liefern. Immerhin wird man für das vorliegende Gebiet gut tun, noch einige Zeit abzuwarten, was aus den Bemühungen für Zentralisation der betreffenden Gesetzgebung wird, weil man sonst unter Umständen Gefahr liefe, auf kantonalem Boden unnütze Arbeit zu verrichten.

Sodann hat die Kammer noch einen einzelnen Punkt aus dem Felde der Bekämpfung des unlauteren Erwerbs herausgegriffen und darüber ein Projekt zu Spezialvorschriften ausgearbeitet, von denen sie wünscht, dass sie in die demnächst zu erlassende kantonale Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht aufgenommen werden möchten. Es betrifft dies die sogenannte Quantitätsverheimlichung im Detailhandel. Da es sich aber hier nicht um Anwendung unrichtiger Masse und Gewichte handelt, sondern um Geschäftskünfte zur Verheimlichung der wahren, und die Mass- und Gewichtsbeamten auf keinen Fall die richtigen Leute zur Ausübung der betreffenden Kontrolle wären, so dürfte die Sache doch besser in dem Gesetze über unlautere Handels- und Gewerbsausübung selbst Platz finden.

Endlich hat die Kammer sich im Berichtsjahr auch noch mit der Frage des Arbeiterschutzes befasst und bereits den Entwurf eines Arbeiterinnen-schutzgesetzes erstellt, von der begründeten Ansicht ausgehend, dass diese Seite der Angelegenheit die dringlichere sei.

Der von uns mit Benutzung desjenigen der Kammer ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über die gewerbliche und kaufmännische Berufsbildung hat die Beratung durch den Regierungsrat passiert und kann, eine gute Aufnahme desselben im Grossen Rat und im Volke vorausgesetzt, noch vor Ende des laufenden Jahres Gesetz werden.

Von dem sonstigen Wirken der Kammer, dem Fleiss und Eifer ihrer Mitglieder, Sektionen und Kommissionen, sowie ihrer ständigen Beamten (des deutschen und des französischen Sekretärs) ist nur Vorteilhaftes zu melden. Wir können jedoch aus Mangel an Raum darauf nicht näher eintreten, sondern müssen auf die schon herausgegebenen oder die wohl demnächst zu erwartenden weiteren gedruckten Tätigkeitsberichte der Kammer verweisen. Doch wollen wir noch als besonders verdienstlich die erfolgreiche

Mitwirkung der Kammer und ihres Präsidenten zur Gründung eines kantonale bernischen Sparkassenverbands behufs gegenseitiger Kontrolle und Schutz der gemeinsamen Interessen dieser Institute erwähnen.

Mutationen im Bestande der Kammer sind während des Berichtjahres drei eingetreten, hervorgebracht durch die Demmissionen der Herren Fabrikant Joseph Frossard in Pruntrut, alt Grossrat Huggler-Jäger in Brienz und Fabrikant Louis Droz in St. Immer. Der erstere wurde durch Herrn Fabrikant Albert Kenel in Pruntrut ersetzt; die beiden andern erst gegen Ende des Berichtjahres nötig gewordenen Ersatzwahlen haben im Berichtjahr noch nicht stattgefunden, da die Kammer ohnehin wegen Ablauf der vierjährigen Amtsdauer auf Anfang des Jahres 1902 vom Regierungsrat neu zu bestellen ist. Auf diesen Anlass hat dieselbe den Wunsch ausgedrückt, es möchte die Zahl ihrer Mitglieder zum Zwecke der Berücksichtigung einzelner bis jetzt nicht vertretener Gewerbszweige um etwas erhöht werden.

Der soeben genannte Herr Fabrikant Louis Droz in St. Immer hat auch als bernisches Mitglied des Zentralkomitees der *Chambre suisse de l'horlogerie* demissioniert, und es hat der Regierungsrat an dessen Stelle gewählt Herrn Jacques David, Direktor der Uhrenfabrik E. Francillon & Cie. in St. Immer. Die Umwandlung der ehemaligen *Société intercantonale des industries du Jura* zur *Chambre suisse de l'horlogerie* hat sich als zweckmässig erwiesen, und es fährt daher die letztere fort, den bisher der ersteren zugekommenen Staatsbeitrag weiter zu beziehen. Derjenige für den kantonalen Gewerbeverband ist mit Rücksicht auf dessen gesteigerte Ausgaben für Lehrprüfungen um etwas erhöht worden.

Die Liquidation der Thuner Gewerbeausstellung konnte im Berichtjahre noch nicht begonnen, geschweige denn zu Ende geführt werden, woran hauptsächlich die schwer begriffliche zweimalige Weigerung der Gemeinde Thun, sich an der Deckung des Defizits der Ausstellung finanziell zu beteiligen, Schuld trägt. Die vom Gemeinderat von Thun und von der Regierung niedergesetzte Untersuchungskommission hat das Defizit auf Fr. 91,999. 90 bestimmt, und es hat nun der Grosse Rat auf den Antrag der Direktion des Innern und des Regierungsrats beschlossen, daran eine Nachsubvention von Fr. 20,000 zu leisten, unter den Bedingungen, dass das Zentralkomitee der Ausstellung (das sich auch bereits in anerkennenswerter Weise hierzu anheischig gemacht hat) eine gleich hohe Summe aufbringe, und die Gemeinde Thun auf ihre Forderung von Fr. 10,317. 95 für Lieferung von Wasser, Kraft und Gas an die Ausstellung verzichte. Für die Deckung des Rests des Defizits wird eine Lotterie in Aussicht genommen. Hoffentlich gelingt es so, diese leidige und für den soliden Ruf des Kantons und der Gemeinde Thun nicht gleichgültige Angelegenheit im laufenden Jahre abzuwickeln.

Die Subventionierung des gewerblichen und hauswirtschaftlichen Bildungswesens durch den Staat und den Bund verzeichnet im Berichtjahre folgende Zahlen-ergebnisse:

	Kanton. Fr.	Bund. Fr.
1. Beiträge für das kantonale Technikum in Burgdorf	33,472. 35	24,437. —
2. Beiträge für das Technikum in Biel . . .	40,000. —	55,585. —
3. Beiträge für das kantonale Gewerbemuseum . .	12,000. —	12,147. —
4. Beiträge für Fach-, Kunst-, Gewerbe- u. hauswirtschaftliche Schulen des Kantons, sowie für die kaufmännischen Unterrichtskurse	84,813. —	97,493. —
5. Beiträge für gewerbliche und hauswirtschaftliche Fachkurse	5,261. 60	5,083. 20
6. Beiträge für gewerbliche und hauswirtschaftliche Stipendien	6,775. —	2,550. —
7. Verschiedene Ausgaben .	1,519. 35	— . —
Total	183,841. 30	197,295. 20
1900	171,224. 45	179,709. 14

Ein neues gewerbliches Subventionsbedürfnis hat sich kundgegeben in einem Gesuche des schweizerischen Gewerbevereins für Bewilligung von Beiträgen zu Lehrgeldzuschüssen an tüchtige Handwerksmeister. Dieses Gesuch motiviert sich dadurch, dass die Erlernung gewerblicher Berufe in Lehrwerkstätten nicht für alle Berufsarten passt, und übrigens solcher Lehrwerkstätten viel zu wenige sind. Der Regierungsrat hat auf unseren Antrag dem Gesuche entsprochen und vom laufenden Jahre an dem Verein einen Beitrag von Fr. 1000 zuerkannt, unter der Bedingung, dass derselbe einen mindestens ebenso hohen Betrag aus seinem eidgenössischen Subventionskredite speziell für bernische Lehrmeister verwende.

Gewerbliche Stipendien bewilligte der Regierungsrat im Berichtjahre 77 (gegen 66 im Vorjahre). Von den Stipendiaten waren Schüler des kantonalen Technikums 19, des Technikums in Biel 18, Besucher anderer inländischer Gewerbeschulen 4, ausländischer 6, Besucher inländischer Handelsschulen und Kurse 13, ausländischer 2, Korbflechter 8. Zu Studienreisen von Lehrern ins Ausland dienten 2 und zum Besuche schweizerischer Zeichenkurse durch Handwerker-schullehrer 5 Stipendien.

Die kaufmännischen Vereine von Bern, Biel, Burgdorf, Delsberg, Herzogenbuchsee, Huttwil, Münster, Pruntrut, St. Immer und Thun erhielten zur Deckung der Kosten ihrer Unterrichtskurse Subventionen im Gesamtbetrage von Fr. 6650 (gegen Fr. 5550 im Vorjahre). Die Maximalschülerzahlen und die Fächer dieser Kurse für das Unterrichtsjahr 1900/1901 sind im letzten Verwaltungsberichte verzeichnet; diejenigen für das folgende können noch nicht angegeben werden, weil dasselbe von Frühling zu Frühling läuft. (Vergl. Ziff. 1 der Vorbemerkungen.)

B. Gewerbliche Anstalten.

Das kantonale Gewerbemuseum, die stadtbernischen Lehrwerkstätten und die Frauenarbeitsschule Bern hatten ihre Jahresrapporte bis zur Zeit des Abschlusses unseres Verwaltungsberichtes nicht einreichen können, und es fallen daher diesmal die betreffenden Abschnitte aus. Vergl. Ziff. 1 der Vorbemerkungen.

Hufbeschlaganstalt und Hufschmiedekurse. Wegen der bedeutenden Anzahl von Bewerbern zur Teilnahme an Hufschmiedekursen mussten im Berichtsjahre drei deutsche Kurse abgehalten werden. Der erste Kurs begann am 25. Februar und dauerte bis 30. März, der zweite dauerte vom 8. April bis 11. Mai und der dritte vom 23. September bis 26. Oktober.

Am ersten Kurs nahmen	21	Schmiede	
„ zweiten „	18	„	„
„ dritten „	18	„	„ teil.

Die Kosten des praktischen Teiles betragen:

für den ersten Kurs	Fr. 2,715. 15
„ „ zweiten „	„ 2,506. 20
„ „ dritten „	„ 2,556. 55

Die Kosten für den theoretischen Unterricht, sowie für die Leitung der Kurse und der Anstalt überhaupt beliefen sich auf „ 1,200. —

Dazu kamen noch besondere Kosten für Anschaffungen und zu Unterrichtszwecken im Betrage von „ 610. 20
und die Prüfungskosten an die Examinatoren mit „ 324. 50

so dass die Gesamtkosten für alle drei Kurse sich beliefen auf Fr. 9,912. 60

Als Lehrgelder wurde von den 57 Kursteilnehmern bezahlt . Fr. 2335. —

Kleine Einnahmen „ 17. 80 „ 2,352. 80

bleiben Fr. 7,559. 80

Hieran zahlte der Bund „ 3,758. 20

Bleiben Kosten für den Kanton Fr. 3,801. 60

Hufschmiedepatente wurden erteilt

an 17 Schmiede	Diplome	I. Klasse.
„ 30 „	„	II. „
„ 10 „	„	III. „

Gewerbliche und hauswirtschaftliche Fachkurse von kürzerer Dauer fanden im Berichtsjahre 11 statt (gegen 9 im Vorjahre). Es wurden je für einen solchen subventioniert: der Schneidermeisterverein von Thun und Umgebung, der Spenglerfachverein Biel, der sozialdemokratische Frauen- und Töchterbildungsverein Biel, der Schlosserfachverein Bern, die Sektion Bern des kantonalen Schneidermeisterverbandes, der Buchbinderfachverein Bern, der seeländische Schneidermeisterverein in Lyss, der Malerfachverein Bern, der Konditorenverband Bern, der Kantonalverband des schweizerischen Heizer- und Maschinistenvereins in Bern und die landwirtschaftliche Genossenschaft Wanzwil, letztere für einen von ihr veranstalteten Näh- und Zuschneidekurs. Alle diese Kurse erhielten auch Bundesbeiträge.

C. Gewerbliche Fachbildungs- und Vorbildungsschulen.

Dieser ganze Abschnitt muss diesmal ausfallen. Vergl. Ziffer 1 der Vorbemerkungen, Seite 65 hiavor.

D. Vollziehung des eidgenössischen Fabrikgesetzes und der eidgenössischen Haftpflichtgesetze.

Zu Ende des Jahres 1900 waren dem eidgenössischen Fabrikgesetz 815 Geschäfte unterstellt. Im Berichtsjahre wurden neu unterstellt 53 und von der Liste gestrichen 29, so dass diese auf Ende des Jahres einen Bestand von 839 Geschäften aufwies, mit 30,266 Arbeitern.

Firmaänderungen wurden 34 gemeldet.

60 Pläne von Fabrikbauten wurden, nach vorgenommener Prüfung, genehmigt. Davon betrafen 35 Neubauten und 25 An- oder Umbauten. Bewilligungen zur Eröffnung neuer Betriebe nach geleistetem Nachweis über Erfüllung der an die Plan-genehmigung geknüpften Bedingungen erfolgten 46, wovon 7 für umgeänderte und nach dem neuen Bundesgesetz eingerichtete Zündhölzchenfabriken. Bei Bauprojekten, welche wenig oder keinen Anlass zu Aussetzungen gaben, wurde von der Einholung einer besonderen Betriebs-Bewilligung Umgang genommen.

Nicht geringe Schwierigkeiten bereitete die Frage der Zulassung der von einigen Zündhölzchenfabrikanten vorgelegten Zündmasserezepte. Nachdem sich die Fabrikanten auf verschiedene Versuche über die Verwendung einer verbesserten Zündmasse nach sogenanntem französischem Rezept geeinigt, und nachdem in den betreffenden Fabriken unter Mitwirkung eines eidgenössischen und eines kantonalen Experten praktische Fabrikationsversuche stattgefunden hatten, erhielten 8 neue und 7 abgeänderte Zündmasserezepte, unter Beobachtung der vom Bundesrat aufgestellten Bedingungen, die vorgeschriebene Genehmigung. Die darin vorbehaltene zeitweilige ärztliche Kontrolle des in den Fabriken beschäftigten Personals wurde den bisherigen Aufsichtsärzten, und die jeweilige Untersuchung des neu eintreffenden Phosphoresquisulfids dem kantonalen Laboratorium für Lebensmitteluntersuchung in Bern übertragen.

In einem Falle musste die Verwendung einer Sendung Phosphoresquisulfid, welches deutlich nachweisbar gelben Phosphor enthielt, verboten werden. Der vorhandene Vorrat wurde mit Beschlag belegt.

Eine Eingabe von Zündhölzchenfabrikanten des Amtes Frutigen, es möchte Art. 6 des Bundesgesetzes betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen vom 2. November 1898 in dem Sinne abgeändert oder interpretiert werden, dass die Vorschrift, wonach der Verkauf von Zündhölzchen nur in Verpackungen, inbegriffen Pakete und Schachteln, stattfinden darf, welche die Firma oder die amtlich deponierte Fabrikmarke des Fabrikanten tragen, sich nicht auf die einzelnen ovalen oder runden Schachteln zu beziehen habe, ist vom Bundesrat mit Rücksicht auf die dadurch erschwerte Kontrolle, sowie wegen Inkompetenz abgewiesen worden.

Über das Unfallanzeige- und Haftpflichtwesen ist auf die folgende ausführliche Tabelle zu verweisen.

Zusammenstellung der im Jahre 1901 gesetzlich angezeigten Fabrik- und Haftpflichtunfälle.

Amtsbezirke.	Zahl der Unfälle.			Heilung		Tödlicher Ausgang.	Erledigt.		Ausgangs-Anzeige ausstehend.
	Fabrik-Betrieb.	Haftpflichtiger Betrieb.	Total.	mit bleibendem Nachteil.	ohne bleibenden Nachteil.		Freiwillig und gesetzlich entschädigt.	Gütliche Abfindung.	
Aarberg	40	11	51	.	44	.	44	.	7
Aarwangen	37	47	84	1	78	2	81	.	3
Bern	204	389	593	20	519	5	541	3	49
Biel	108	59	167	8	141	1	150	.	17
Büren	8	8	16	.	14	.	14	.	2
Burgdorf	117 ¹⁾	32	149	6	115	1	122	.	27
Courtelary	87	17	104	5	83	.	88	.	16
Delsberg	54	22	76	1	55	1	55	2	19
Erlach	2	2	2
Fraubrunnen	16	10	26	2	22	.	24	.	2
Freibergen	10	.	10	.	6	.	6	.	4
Frutigen	4	28	32	2	28	.	27	3	2
Interlaken	38	73	111	3	91	1	95	.	16
Konolfingen	35	26	61	3	54	.	56	1	4
Laufen	80	62	142	5	130	.	134	1	7
Laupen	1	27	28	1	25	.	26	.	2
Münster	157	7	164	5	147	.	152	.	12
Neuenstadt	2	2	.	2	.	2	.	.
Nidau	84	15	99	1	86	.	86	1	12
Oberhasle	1	17	18	3	10	1	14	.	4
Puntrut	36	20	56	.	46	.	46	.	10
Saanen
Schwarzenburg	5	5	.	5	.	5	.	.
Seftigen	4	21	25	.	21	.	21	.	4
Signau	18	14	32	1	22	.	23	.	9
Nieder-Simmenthal	6	249	255	5	236	3	242	2	11 ²⁾
Ober-Simmenthal	1	480	481	4	467	1	470	2	9
Thun	82	93	175	9	160	.	168	1	6
Trachselwald	5	1	6	.	4	.	4	.	2
Wangen	18	161	179	7	154	.	160	1	18
<i>Total</i>	1251	1898	3149	92	2765	16	2856	17 ³⁾	276 ⁴⁾

1) Zwei Fälle von Bleikolik, erledigt.

2) Ein Fall von Phosphornekrose, unerledigt.

3) In einem Fall wurde die Entschädigungsfrage gerichtlich erledigt.

4) In 8 Fällen liegt die Entschädigungsfrage im Prozess.

Aus früheren Jahren gelangten 12 Fälle zum gerichtlichen Entscheid, und einer wurde vor Gericht durch Vergleich erledigt. In 14 Fällen sind die Haftpflichtprozesse noch nicht ausgetragen.

50 neue und 14 revidierte Fabrikordnungen wurden vom Regierungsrat genehmigt, nachdem sie an der Hand des Gesetzes geprüft und nötigenfalls zur Verbesserung zurückgeschickt worden waren.

Überzeitbewilligungen erteilte der Regierungsrat 32. Davon waren 25 gewöhnliche, 2 Nachtarbeits- und 5 Sonntagsarbeitsbewilligungen. Die Dauer der bewilligten täglichen Überzeit schwankte zwischen 1 und 3 Stunden, und die der Überzeitperioden zwischen 14 Tagen und 2 Monaten. Bei längerer Dauer der täglichen Überzeit oder bei Nachtarbeit wurden angemessene Pausen oder schichtenweise Beschäftigung der Arbeiter vorgeschrieben.

Ein Gesuch einer Uhrenfabrik um Überzeitarbeit wurde abgewiesen, weil dadurch eine ununterbrochene Arbeitszeitdauer von 8 Stunden geschaffen worden wäre.

Da die Liste der dem erweiterten Haftpflichtgesetz unterstehenden Betriebe und Unternehmungen nur alle zwei Jahre einer Revision unterworfen wird, und eine solche letztes Jahr stattgefunden hat, wird über die seither eingetretenen Mutationen im nächsten Berichte zu referieren sein.

Strafanzeigen wegen Übertretung der Fabrik- und Haftpflichtgesetzvorschriften erfolgten im ganzen 33, Verwarnungen und Anordnungen zur Beseitigung bestehender Mängel 65. Die gerügten oder bestrafte Ungesetzlichkeiten bezogen sich auf Mängel der Arbeitslokale oder der darin verwendeten Maschinen (Schutzvorrichtungen, Ventilation, Aborte, ungenügenden Rauminhalt, oder ungenügende Reinlichkeit), Bauten oder Betriebseröffnungen ohne Bewilligung, verspätete Einreichung der Baupläne oder verspätete Einholung der Betriebsbewilligung, Nichterfüllung der an die Plangenehmigung oder an die Betriebsbewilligung geknüpften Bedingungen, Nichtanzeige oder verspätete Anzeige von Unfällen, Nichtführen des Unfallverzeichnisses und der Wöchnerinnenliste, Fehlen oder Nichtaufliegen der Arbeiterliste, Nichtanschlag des Fabrikreglementes oder des Stundenplanes, Überzeit, Nacht- oder Sonntagsarbeit ohne Bewilligung, oder Überschreitung derselben, Überschreitung der zehnstündigen Samstagarbeit, Fabrikation von überall entzündbaren phosphorfreien Zündhölzchen ohne Bewilligung, eigenmächtige Abänderung des genehmigten Zündmasserezeptes, Fabrikation von zu leicht entzündlichen Zündhölzchen und Lohnabzüge für die Unfallversicherung, ohne dass eine solche bestand.

In 11 Fällen wurden Bussen von zusammen Fr. 91 gesprochen. Das Maximum der Busse betrug Fr. 25, das Minimum Fr. 5.

In 4 Fällen wurde die Strafverfolgung wegen ungenügendem Schuldbeweis aufgehoben; in 3 Fällen wurde die Strafklage zurückgezogen, weil die Mängel sogleich gehoben, oder die vorgebrachten Entschuldigungsgründe erheblich gefunden wurden. In 15 Fällen steht das Urteil noch aus.

In einer Uhrenfabrik brach ein Streik aus, weil die Fabrikleitung die unteren Fenster mit einem weissen Mattanstrich hatte versehen lassen, um das Hinausschauen der Arbeiter zu verhindern. Auf ein fachmännisches Gutachten wurde der Anstand in der Weise beigelegt, dass nur der untere Teil der Scheiben

mattiert belassen bleibt, so dass den Arbeitern ein dem Auge wohlthuender freier Ausblick ins Freie durch den oberen Teil der Scheibe ermöglicht wird.

Eine Uhrenfabrik, welche die Gelder ihrer Arbeiterkrankenkasse anleihsweise in ihrem Geschäft verwendete, wurde verhalten, die letzteren statuten-gemäss bei einem öffentlichen Bankinstitut zu deponieren.

E. Kontrollierung des Feingehaltes der Gold- und Silberwaren und des Handels mit Gold- und Silberabfällen.

Die im vorigen Geschäftsbericht erwähnte Verständigung zwischen der Gemeinde Saignelégier und den benachbarten Kontrollbureaux gelang nicht, indem die genannte Gemeinde auf ihrem Gesuch betreffend Errichtung eines eigenen, neuen Kontrollbureaus dasselbst beharrte. Wir beantragten hierauf dem Regierungsrat, dem Gesuche zu entsprechen, gestützt auf die nachgewiesene bedeutende Zunahme der Uhrenschalenfabrikation des Amtsbezirks und auf die Tatsache, dass schon im Jahre 1883 eine freilich seither nicht benutzte Bewilligung zur Errichtung eines Bureaus in Saignelégier erteilt worden war. Der Regierungsrat war jedoch anderer Meinung, indem er fand, dass dieser letztere Beschluss dahingefallen sei, und dass die Errichtung eines neuen Bureaus die bestehenden schädige und für den sehr möglichen Fall eintretender neuer Krisen der Uhrenindustrie sogar der Petentin selbst nachteilig werden könnte. Diese rekurrirte nun gegen den Abweisungsbeschluss des Regierungsrates an das Bundesgericht und den Bundesrat, wurde aber an beiden Orten abgewiesen, vom Bundesgericht wegen Inkompetenz, vom Bundesrat, weil das Bedürfnis der Vermehrung der Bureaux nicht hinreichend nachgewiesen sei, und das nur 5 km. von Saignelégier entfernte Kontrollbureau Noirmont bis jetzt zur völligen Befriedigung der Industriellen der Gegend funktioniert habe.

F. Mass und Gewicht.

Auf eine neue vierjährige Amtsdauer wurden wieder gewählt der Eichmeister des vierten Bezirks (Amtsbezirke Fraubrunnen, Burgdorf und Trachselwald) und der des fünften Bezirks (Aarwangen und Wangen), sowie provisorisch auf ein Jahr derjenige des zehnten Bezirks (Freibergen). Dazu kamen 7 Bestätigungswahlen für Fassecker, nämlich je 1 für die Amtsbezirke Aarberg, Burgdorf, Erlach, Neuenstadt und Nidau, und 2 für den Amtsbezirk Biel.

Einzelne Eichmeister und Fassecker nötigten mit Bezug auf Fehler ihrer Amtsführung den kantonalen Inspektor für Mass und Gewicht zu Rügen und korrigierendem Einschreiten. Ein Eichmeister musste, wie schon früher einmal, wegen unnützer Kostenmacherei bei den Inspektionen von uns getadelt, und seine Kostenrechnung um 30 % gekürzt werden.

Zur Nachschau durch die Eichmeister gelangten im Berichtsjahre die Amtsbezirke Aarberg, Courtelary, Fraubrunnen, Freibergen (erster Teil), Frutigen, Konolfingen, Laufen, Laupen, Oberhasli, Seftigen und Nieder-

simenthal. Dementsprechend wurden Berichte über Mass und Gewicht einverlangt von den Ortspolizeibehörden von Bern-Stadt, Biel, Burgdorf, Delsberg, Münster, Pruntrut und Thun.

Zu eingehenden Verhandlungen mit der betreffenden Eisenbahnverwaltung und mit den Fabrikanten gaben die Stationswagen der direkten Linie Biel-Neuenburg Anlass, indem dieselben den Vorschriften des Art. 113 der neuen eidgenössischen Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht nicht ganz entsprachen. Ferner verursachte dem Inspektor für Mass und Gewicht viel Arbeit die Durchführung der in dieser Vollziehungsverordnung vorgesehenen neuen Gasmesserprüfungen, und es ist diese Angelegenheit am Schlusse des Berichtjahres für verschiedene Gaswerke des Kantons noch nicht völlig im reinen.

Auf den Wunsch der stadtbernischen Polizeidirektion instruierte der Inspektor im Herbst des Berichtjahres dreissig Polizeiangehörige über die gesetzlichen Vorschriften betreffend das Mass- und Gewichtswesen. Es war dies der dritte derartige Kurs.

Die Einführung der neuen eidgenössischen Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht wird in Bälde auch eine umfassende Revision der kantonalen Vollziehungsverordnung über diesen Gegenstand nötig machen. Dieselbe ist in Vorbereitung. In die neue Verordnung werden auch eine Reihe seit Erlass der früheren publizierter, zerstreuter Spezialverordnungen aufgenommen werden können, so dass dann die eidgenössische und die kantonale Vollziehungsverordnung zusammen eine möglichst vollständige und übersichtliche Sammlung aller gültigen Ausführungsvorschriften über das Mass- und Gewichtswesen darbieten werden. Ein Kreisschreiben des eidgenössischen Departements des Innern an die Kantonsregierungen betreffend Berichtigung und Ergänzung der eidgenössischen Vollziehungsverordnung durch Korrekturen von Fehlern, sowie kleine Zusätze und Modifikationen einzelner Artikel wurde allen Mass- und Gewichtsbeamten und Ortspolizeibehörden zugestellt.

G. Marktwesen.

Es wurden im Berichtjahre folgende Marktbevolligungen vom Regierungsrat erteilt:

1. Der Gemeinde Meiringen: Einführung eines zweiten Frühlingsjahrmarktes, je am zweiten Dienstag im April.

2. Der Gemeinde Adelboden:

a. Verlegung des Gross- und Kleinviehmarktes im September auf den Montag vor dem ersten Erlimbachmarkt.

b. Verlegung des Kleinvieh- und Krämermarkts vom Oktober auf den ersten Freitag dieses Monats.

3. Der Gemeinde Brienz: Einführung eines Frühlingsviehmarkts am letzten Mittwoch im April.

Die neue, vom Regierungsrat sanktionierte Marktordnung der Stadt Bern gab auch im Berichtjahre Anlass zu einem Rekurs an die Bundesbehörde, nämlich von seiten zweier Geflügelhändler, welche vom Polizeirichter, gestützt auf dieselbe, wegen Vorkauf

bestraft worden waren. Der Bundesrat wies diesen Rekurs ab und stellte sich dadurch (im Gegensatz zu früheren Anschauungen derselben Behörde, aber in Festhaltung eines späteren Entscheids betreffend einen Rekurs gegen die Marktordnung von Freiburg) neuerdings wieder auf den Standpunkt, dass das Verbot des Vorkaufs mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht im Widerspruch stehe, sondern sich als eine polizeiliche Verfügung darthue, welche dem Lebensmittelmarkte den Charakter einer Veranstaltung zur direkten Versorgung der Konsumenten garantiere und gerade dadurch die wahre Marktfreiheit sichere.

H. Löschwesen und Feuerpolizei.

In Ausführung des Dekrets vom 24. November 1896 wurden zur Hebung des Löschwesens folgende Beiträge bewilligt, deren Ausrichtung der kantonalen Brandversicherungsanstalt obliegt:

1. An 8 Gemeinden und 1 Anstalt für die Beschaffung neuer Saugspritzen und Zubehörenden (Art. 2, litt. a, des Dekrets), zusammen Fr. 2826. 35.

2. An 21 Gemeinden und 15 Private für Erstellung neuer oder Erweiterung bestehender Hydrantenanlagen (Art. 2, litt. c, des Dekrets), zusammen Fr. 1383. 61.

3. An 5 Gemeinden und 2 Private für Erstellung von Feuerweihern und Wasserschächten (Art. 2, litt. b und d, des Dekrets), zusammen Fr. 1323. 90.

4. Für Unterstützung der Abhaltung oder des Besuchs von Feuerwehrkursen (Art. 2, litt. f, des Dekrets), nämlich:

a. Solothurn. 10tägiger Kurs. 10 bernische Teilnehmer. Beitrag Fr. 5 Tagessold für jeden Mann = Fr. 500.

b. Grosshöchstetten. 5 Tage. 92 Teilnehmer. Beitrag: Übernahme der Instruktionshonorare und Fr. 2. 50 täglich für den Mann. Total Fr. 1825.

c. Bümpliz und Stettlen. Je 5 Tage. Zusammen 158 Teilnehmer. Gleicher Beitrag. Total Fr. 2836. 65.

d. Belp. 5 Tage. 60 Teilnehmer. Gleicher Beitrag. Total Fr. 1140.

e. Fraubrunnen. 5 Tage. 88 Teilnehmer. Gleicher Beitrag. Total Fr. 1580.

f. Steffisburg. 5 Tage. 64 Teilnehmer. Gleicher Beitrag. Total Fr. 1160.

5. An 371 Feuerwehrverbände (voriges Jahr 360) für die Unfallversicherung ihrer Mannschaft mit einem Gesamtbestande von 39,320 Mann (im Vorjahr 38,271) der gewohnte Beitrag von 50 % der Versicherungsprämie oder 25 Rp. für den Mann (Art. 2, litt. h, des Dekrets).

6. An die Unfallversicherungs- und Hilfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins der übliche Jahresbeitrag von Fr. 500 (Art. 2, litt. i, des Dekrets).

7. Zur Umwandlung von Weichdächern in Hartdachung (Art. 2, litt. k, des Dekrets) an 258 Hauseigentümer (voriges Jahr 194) Kostenbeiträge im Gesamtbelauf von Fr. 27,850. 90 (gegen Fr. 21,975. 20 im Vorjahre).

Aus den Krediten der Direktion des Innern selbst wurden folgende Beiträge für das Löschwesen ausgerichtet:

1. Dem kantonalen Feuerwehrverein an die Kosten der Veranstaltung eines technischen Feuerwehrtages in Biel Fr. 100.

2. Einem bei einer amtlichen Feuerwehrinspektion verunglückten Feuerwehrinspektor für erlittenen bleibenden Nachteil Fr. 500.

Der durch Art. 1 des Dekrets vom 24. November 1896 der Brandversicherungsanstalt eingeräumte Gesamtkredit für Subventionierung des Löschwesens reicht je länger, je weniger hin (Gesamtkredit für 1901: Fr. 122,800, Summe der Bewilligungen für 1901: cirka Fr. 195,000), so dass die Gemeinden und Privaten oft Jahre lang auf die Auszahlung der ihnen gesprochenen Beiträge für Hydrantenanlagen und dergleichen warten müssen. Auf Einladung des Grossen Rates wird gegenwärtig untersucht, wie diesem Übelstand abzuhelfen ist.

35 Feuerwehr- und Wasserversorgungsreglemente wurden nach Prüfung an der Hand des Dekrets vom 31. Januar 1884 vom Regierungsrate genehmigt.

Kaminfegerprüfungen fanden zwei statt, wobei 6 Kandidaten patentiert, 2 auf 1 Jahr zurückgestellt und 2 abgewiesen wurden. An zwei Witwen von Kaminfegermeistern wurden nach § 6 der Kaminfegerordnung Bewilligungen zur Fortführung des Geschäfts unter der Bedingung der Anstellung eines verantwortlichen, patentierten Meistergesellen erteilt.

Zu Handen der Feuerwehrinspektoren wurde ein einheitliches Formular zur Berichterstattung erstellt, und auf Antrag des kantonalen Kaminfegermeisterverbandes eine Publikation in den Amtsanzeigern betreffend das Russen der Rauchküchen erlassen. Hierbei tauchte auch die Frage der Zulässigkeit von Zwischendecken in Rauchküchen auf. Dieselbe wird noch einer näheren Prüfung unterzogen.

In Konolfingen fand nachträglich ein Kurs zur Instruktion der Feuerschauer des IV. Kreises durch den Bezirkssachverständigen statt.

J. Gewerbepolizei, Hausbauten und Dachungen.

Die Direktion des Innern erteilte im Berichtjahre, in Anwendung von § 27 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849, zusammen 26 Bau- und Einrichtungsbevolligungen. Davon betrafen 12 Schlacht- und Fleischverkaufslokale, 3 Apotheken und Droguerien, 2 Lumpen- und Knochenmüllereien und je 1 eine Holzcementfabrik, eine Acetylgasanlage, eine Wursterei mit Rauchkammer, ein Waschhaus mit Schweineställen, ein Pissoir, ein Pulvermagazin, eine Fleischhackmaschine mit elektrischem Betrieb, eine Anlage zur Erzeugung von karburiertem Wassergas und eine Konfiserie und Bäckerei. 4 Gesuche wurden abgewiesen, wovon 1 für ein Lumpen- und Knochenmagazin, 1 für eine Fleischhackmaschine mit elektrischem Betrieb, 1 für einen Theaterumbau und 1 für ein Dynamitdepot.

Ein Fall von Aufstellung und Betrieb eines Acetylgasapparats ohne vorherige amtliche Untersuchung und Bewilligung hatte eine Explosion mit tödlicher Personenverletzung zur Folge, indem am Apparat eine Schutzvorrichtung fehlte, deren Vorhandensein das Unglück verhütet hätte. Wir nahmen davon Ursache, dem Regierungsrate Erlass eines Kreisschreibens zu beantragen, durch welches die Ortspolizeibehörden zu strenger Handhabung der Acetylenverordnung vom 14. April 1897 ermahnt werden.

Gleichwohl beabsichtigen wir, diese Verordnung zu revidieren, weil sie gegenüber den Fortschritten der Technik doch in einigen Beziehungen zu streng ist. Wir regten daher in Verbindung mit der Direktion des Innern des Kantons Zürich und dem Finanzdepartement des Kantons St. Gallen Abhaltung einer zweiten interkantonalen Konferenz über den Gegenstand an, welche, von 21 Kantonen beschickt, am 3. August in Olten stattfand und die Grundlinien einer neuen Verordnung vereinbarte. Darin ist eine periodische Kontrolle sämtlicher Anlagen durch Sachverständige mit mässigen Taxen vorgesehen. Ein Antrag, auch die vom schweizerischen Carbide- und Acetylenverein vorgenommenen Inspektionen als amtlich gelten zu lassen, drang nicht durch.

Bedeutend machte in landwirtschaftlichen Kreisen von sich reden ein Urteil der Polizeikammer, durch welches eine Käserei von der Pflicht zur Einholung einer Bau- und Einrichtungsbevolligung für ihren Butterfabrikationsmotor freigesprochen wurde. Dieses Urteil bezieht sich jedoch nicht, wie jetzt manche Käsereien irrigerweise annehmen, auf alle möglichen, z. B. auch feuer- und explosionsgefährliche Motoren (Benzin-, Petrolmotoren und dergleichen), sondern bloss auf Wasserwerke, welche private Wasserkraft in geschlossenen Leitungen zur Butterfabrikation verwenden, indem die Polizeikammer annimmt, dass unter diesen Umständen die gedachte Fabrikation ein rein landwirtschaftlicher Betrieb sei und also gemäss § 1 des Gewerbegesetzes nicht unter dieses falle.

Die im vorigen Verwaltungsberichte erwähnte Eingabe des Regierungsrates an den Bundesrat betreffend Erfüllung der kantonalen Bau-, Gewerbe- und Feuerpolizeivorschriften bei den Hochbauten der Eisenbahnen bewog den Bundesrat, ein Kreisschreiben an die Kantone zu erlassen, worin er feststellt, dass diese kantonalen Vorschriften bei Genehmigung der betreffenden Baupläne vom Bundesrat respektiert werden, sofern dieselben von den Kantonen in ihren gesetzlichen Vernehmlassungen über diese Pläne je-weilen im einzelnen, beziehungsweise in Form von konkreten Begehren geltend gemacht werden und mit den aus der Eisenbahngesetzgebung hergeleiteten Rechten nicht kollidieren.

Erwähnung verdient noch der sonst selten vorkommende Fall einer Anwendung des § 11 des Gewerbegesetzes, gemäss welchem die Behörde die Bewilligung zu einem gewerblichen Geschäftsbetrieb verweigern kann, der erhebliche Nachteile für das Publikum oder überhaupt eine Schädigung des Gemeinwohles herbeizuführen droht. Diese Vorschrift wendete der Regierungsrat in Übereinstimmung mit dem Gutachten der kantonalen Handels- und Gewerbe-

kammer auf die Tätigkeit der sogenannten schweizerischen Rabattmarkengesellschaft an, welcher demzufolge der Geschäftsbetrieb im Kanton Bern unter sagt wurde. Sie rekurrierte hierauf an den Bundesrat wegen Verletzung der verfassungsmässigen Gewerbefreiheit; mit welchem Erfolge, bleibt abzuwarten.

4 alte, gewerbliche Realkonzessionen wurden wegen Verzicht der Inhaber auf weitere Ausübung des Gewerbes gelöscht.

Hausbaukonzessionsgesuche mit Oppositionen oder gesetzlichen Hindernissen (Waldesnähe) oder im Rekursfalle bewilligte der Regierungsrat 8 und wies 1 ab. Durch das Baubewilligungsdekret vom 13. März 1900 ist die Hausbaukonzessionsverordnung vom 24. Januar 1810, soweit es das Verfahren bei Erteilung von Baubewilligungen betrifft, aufgehoben worden. Dennoch werden nun diese Bewilligungen sämtlich sei es vom Regierungsstatthalter, sei es von den Direktionen der Bauten oder des Innern erteilt, selbstverständlich aber immer unter Vorbehalt des Rechts der Parteien, an den Regierungsrat zu rekurrieren.

Schindeldachbewilligungsgesuche wurden 287 eingereicht (gegen 286 im Vorjahr), wovon 74 für Gebäude mit, 213 für Gebäude ohne Feuerherd. Von den erstern wurden 66, von den letztern 212 bewilligt. 7 Gesuche wurden abgewiesen; 2 blieben unerledigt.

K. Bergführer- und Touristenwesen.

Die Revision des staatlichen Führerreglements wurde im Berichtjahre kräftig gefördert. Herr Pfarrer Strasser in Grindelwald, ein bewährter Kenner des Hochgebirgs und des Führerwesens, erhielt den Auftrag, den Entwurf eines neuen Reglements auszuarbeiten, der dann unter unserem Vorsitz in einer Konferenz von Sachverständigen, bestehend aus den Regierungsstatthaltern von Interlaken und Oberhasli, den Führerobmännern und den Präsidenten der bernischen Sektionen des schweizerischen Alpenklubs, gründlich durchberaten wurde. Zweck der Revision ist einerseits Herstellung der Übereinstimmung mit dem Reglement über die Führerkurse und Erteilung der Führerdiplome des schweizerischen Alpenklubs, andererseits Beibehaltung der staatlichen Ordnung des Führerwesens. Kein Patent soll in Zukunft ohne vorangegangenen Besuch eines Führerkurses und wohlbestandene Schlussprüfung erteilt werden. In der Regel findet alle zwei Jahre im Sommer ein wenigstens 10tägiger Kurs mit wenigstens 8 Teilnehmern statt, gemäss einem mit dem Centalkomitee des schweizerischen Alpenklubs vereinbarten Programm. Die Bestehung der Prüfung berechtigt vorläufig nur zu einem Patent zweiter Klasse (Anfängerpatent), während das Patent erster Klasse erst nach dreijähriger Führertätigkeit und auf Nachweis der Ausführung einer Anzahl selbständiger, grösserer Hochgebirgstouren, sowie erfolgreichen Besuchs eines Samariterkurses erteilt wird. Auch die Träger sollen nach dem Entwurf, wie bis dahin, unter staatlicher Aufsicht bleiben.

II. Versicherungswesen.

Mehrfachen Anregungen aus dem Publikum und einer vom Grossen Rate erheblich erklärten Motion entsprechend, arbeiteten wir im Berichtjahre den Entwurf eines Gesetzes betreffend obligatorische Versicherung der Fahrhabe aus. Er bezweckt möglichste Beseitigung der Gefahr der Verarmung von Personen und Familien infolge von Nichtversicherung gegen Brandschaden und beruht, nach dem Vorgang anderer Kantone, auf dem Prinzip, dass die im Gebiet des Kantons in Gebäuden oder auf zugehörigen Arbeitsplätzen befindliche Fahrhabe vom Eigentümer bei einer eidgenössisch konzessionierten Gesellschaft gegen Brandschaden zu versichern ist. Der Haushaltungsvorstand hat auch die Fahrhabe seiner Hausgenossen zu versichern, ebenso der Arbeitgeber die in den Räumen und Arbeitsplätzen des Geschäfts befindliche Fahrhabe seiner Arbeiter. Die Kontrolle über die Ausführung des Gesetzes kommt dem Gemeinderate zu, unter Aufsicht des Regierungsstatthalters und Oberaufsicht der Direktion des Innern.

III. Verkehrswesen.

Die vom Gemeinderat von Frutigen aufgestellten Polizeivorschriften betreffend das Kutschergewerbe und die Ordnung auf dem dortigen Bahnhof erhielten mit einer kleinen Abänderung die Genehmigung des Regierungsrates.

In Leissigen wurde ein öffentliches Telegraphenbureau errichtet. Ferner wurde ein Vertrag zwischen der Regierung und dem eidgenössischen Eisenbahndepartement betreffend Aufhebung der Zuschlagstaxe auf dem Eisenbahntelegraphenbureau Biel Bahnhof unterzeichnet.

52 Gemeindetelegraphenbureaux (letztes Jahr 50) hatten wegen ungenügender Depeschenfrequenz der eidgenössischen Telegraphenverwaltung die üblichen Nachzahlungen zu leisten. Zwei Bureaux wurden wegen ganz ungenügender Depeschenfrequenz (weniger als 1 Depesche per Tag; vergl. die bundesrätlichen Beschlüsse vom 9. Januar und 20. April 1900) aufgehoben, und die dortigen Gemeindetelephonstationen mit dem Telegraphendienst betraut.

IV. Wirtschaftswesen.

Wie im Bericht für das Jahr 1900 angegeben, bestanden am Ende desselben im Kanton Bern

- 781 Gastwirtschaften,
- 1652 Schenken und Speisewirtschaften,
- 8 öffentliche Pensionen,
- 21 Konditoreien mit Ausschank geistiger Getränke,
- 155 Kaffeewirtschaften und Volksküchen.

Zusammen 2617.

Es gelangten jedoch auf 1. Januar Patente verschiedener Art zurück, teils wegen Verzichtleistung auf dieselben, teils zur Umänderung in anderer Art; teils wurden auch neue Patente erteilt, so dass der Bestand sämtlicher Wirtschaften auf Anfang Januar 1901 ein etwas veränderter war, wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich ist.

Bestand der Wirtschaften im Jahr 1901.

Amtsbezirke.	Jahreswirtschaften.										Sommer- wirt- schaften mit ohne Beher- bergungs- recht.		Betrag der Wirtschafts- patent- gebühren.			
	Zu Anfang des Jahres.					Am Ende des Jahres.										
	Gastwirtschaften.	Speisewirtschaften.	Pensionen.	Konditoreien mit Ausschank.	Kaffeewirtschaften. Volkstüben.	Total.	Gastwirtschaften.	Speisewirtschaften.	Pensionen.	Konditoreien mit Ausschank.	Kaffeewirtschaften. Volkstüben.	Total.	Fr.	Rp.		
Aarberg	19	67	—	—	3	89	19	67	—	—	3	89	—	—	31,640	—
Aarwangen	23	83	—	—	5	111	23	83	—	—	5	111	—	—	40,310	—
Bern, Stadt	35	186	3	9	34	267	35	189	3	9	34	270	1	—	138,170	—
Bern, Land	19	60	1	—	1	81	20	59	1	—	1	81	—	2	31,370	—
Biel	18	130	—	2	8	158	20	131	2	—	10	163	2	1	65,895	—
Büren	16	33	—	—	1	50	16	33	—	—	1	50	—	1	18,460	—
Burgdorf	29	62	—	1	6	98	30	62	—	1	6	99	—	1	37,920	—
Courtelary	33	91	1	—	2	127	33	92	—	—	3	128	1	2	42,130	—
Delsberg	31	67	1	—	3	102	31	70	—	—	4	103	—	4	36,905	—
Erlach	4	29	1	—	—	34	4	30	1	—	—	35	—	1	10,425	—
Fraubrunnen	14	41	—	—	2	57	14	40	—	—	1	53	—	—	21,760	—
Freibergen	35	37	—	—	1	73	36	39	—	—	—	75	—	1	23,355	—
Frutigen	24	4	—	—	7	35	25	5	—	—	7	37	33	4	16,030	—
Interlaken	83	47	—	5	10	145	87	49	2	4	10	152	110	31	85,270	—
Konolfingen	38	38	—	—	1	77	38	38	—	—	1	77	—	2	31,635	—
Laufen	8	46	9	—	—	63	8	46	8	—	—	62	1	—	19,650	—
Laupen	10	26	—	—	—	36	10	27	—	—	—	37	—	—	12,200	—
Münster	31	48	1	—	5	85	30	47	—	—	7	84	—	4	27,500	—
Neuenstadt	6	14	—	—	—	20	7	14	—	—	1	22	—	4	7,155	—
Nidau	16	73	—	—	1	90	17	73	—	—	1	91	—	1	30,660	—
Oberhasle	25	9	—	1	5	40	25	9	—	1	5	40	16	7	16,095	—
Pruntrut, Land	75	100	—	—	9	184	79	101	—	—	11	191	—	7	65,315	—
Pruntrut, Stadt	9	41	—	—	2	52	9	42	—	—	2	53	—	—	21,710	—
Saanen	9	6	—	—	2	17	9	6	—	—	2	17	—	2	4,885	—
Schwarzenburg	8	18	—	—	3	29	8	18	—	—	3	29	4	—	9,265	—
Seftigen	17	32	—	—	2	51	18	33	—	—	1	52	3	3	18,910	—
Signau	25	33	—	—	6	64	25	33	—	—	6	63	1	2	24,855	—
Nieder-Simmenthal	27	22	1	—	1	51	28	22	—	—	1	51	10	2	19,820	—
Ober-Simmenthal	16	13	—	—	—	29	16	14	—	—	—	30	2	5	11,630	—
Thun, Land	28	48	—	—	1	77	29	47	—	—	1	77	9	2	27,400	—
Thun, Stadt	13	54	1	4	24	96	13	54	2	4	25	98	2	—	33,600	—
Trachselwald	27	37	—	—	2	66	27	38	—	—	2	67	—	1	23,620	—
Wangen	18	63	—	—	1	82	18	63	—	—	1	82	—	2	27,620	—
Verschiedene Bewilli- gungen auf kürzere Dauer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,584	—
<i>Total</i>	789	1658	19	22	148	2636	807	1674	19	19	154	2673	195	91	1,035,749	—

Im Laufe des Jahres 1901 langten 72 Gesuche um Erteilung von Wirtschaftspatenten ein, von denen die Direktion des Innern 24 bewilligt, dagegen in erster Instanz 48 abgewiesen hat. Von diesen 48 Gesuchstellern rekurrirten 16 an den Regierungsrat, welche Behörde in 3 Fällen entsprochen hat. Von den vom Regierungsrat abgewiesenen Rekurrenten beschwerten sich 3 beim Bundesrat, welche aber von dieser Behörde abgewiesen wurden.

Auch langten Gesuche um Herabsetzung der Wirtschaftspatentgebühren ein, welchen aber nur in wenigen Fällen entsprochen wurde.

Patentübertragungsgesuche langten 362 ein, wovon 2 abgewiesen wurden.

Von den Wirtschaftspatentgebühren, die im Jahr 1900 mit Fr. 1,019,991 bezogen wurden, konnten im Februar 1901 nach Genehmigung des Verteilungsvorschlages durch den Regierungsrat die Anteile der Gemeinden à 19 Rp. per Kopf der Bevölkerungszahl vom Jahre 1888 mit Fr. 101,973. 19 angewiesen werden, indem die Volkszählung vom Jahre 1900 noch nicht amtlich festgestellt war.

Die Anteile der Gemeinden an den Wirtschaftspatentgebühren wie an den Kleinverkaufpatentgebühren können jeweilen erst im folgenden Jahre aus-

gerichtet werden, indem öfter noch gegen das Ende des Jahres solche Gebühren für dasselbe Jahr bezogen werden, daher die Anteile an Patentgebühren vom Jahre 1901 erst im Februar 1902 ausgerichtet worden sind.

V. Kleinhandel mit geistigen Getränken.

(§§ 33—43 des Gesetzes vom 15. Juli 1894.)

Im Berichtjahre langten 39 neue Gesuche um Erteilung von Kleinverkaufspatenten ein, wovon 23 bewilligt, 16 dagegen, worunter je ein Gesuch um Patentverlegung resp. Patentübertragung, grösstenteils wegen mangelndem Bedürfnis und weil dem öffentlichen Wohl zuwider, abgewiesen wurden. In zwei Fällen von Weiterziehung an den Regierungsrat erfolgte Bestätigung der erstinstanzlichen Abweisungsverfügung. 10 bisherige Patentinhaber verzichteten für das Berichtjahr auf die Ausübung des Kleinverkaufs, indem sie eine Erneuerung ihrer Bewilligungen für dasselbe nicht anbegehrten. Demnach waren im Berichtsjahr 346 Patente in Gültigkeit (3 weniger als im Vorjahr). Die Klassifikation ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Bestand der Patente für den Kleinhandel mit geistigen Getränken, 1901.

Amtsbezirke.	Zahl der Patente.	Art der Patente. (§ 37 des Gesetzes vom 15. Juli 1894.)						Ertrag der Patent- gebühren.	
		1.			2.	3.	4.	Fr.	Rp.
		Wein.	Bier.	Wein und Bier.	Gebrannte Wasser.	Gebrannte Wasser ohne die monopol- pflichtigen.	Qualitäts- spirituosen, feine Liqueurs und Liqueur- weine.		
Aarberg	5	—	—	—	—	—	5	360	—
Aarwangen	9	1	—	—	—	3	5	725	—
Bern	131	15	8	87	5	12	53	17,763	—
Biel	30	11	—	7	—	4	20	3,812	50
Büren	2	—	—	—	—	1	1	175	—
Burgdorf	6	2	—	—	—	—	6	550	—
Courtelary	21	5	—	13	1	1	12	3,350	—
Delsberg	4	—	—	4	1	1	2	900	—
Erlach	1	—	—	—	—	1	—	100	—
Fraubrunnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freibergen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frutigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken	12	3	—	2	2	5	8	2,225	—
Konolfingen	5	1	—	—	—	1	3	375	—
Laufen	5	2	2	1	—	—	1	500	—
Laupen	1	—	—	—	—	—	1	50	—
Münster	8	4	—	2	—	1	4	1,000	—
Neuenstadt	5	—	—	—	—	2	3	460	—
Nidau	2	—	—	1	—	1	1	275	—
Oberhasle	1	—	—	—	—	—	1	50	—
Pruntrut	11	6	—	1	—	1	7	1,400	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	4	—	—	—	—	1	3	275	—
Seftigen	2	—	—	—	—	1	1	100	—
Signau	8	—	—	—	—	2	6	525	—
Nieder-Simmenthal	3	—	—	—	—	2	1	150	—
Ober-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thun	8	2	—	—	—	—	8	487	50
Trachselwald	5	2	—	—	—	2	3	425	—
Wangen	4	1	—	1	1	1	3	675	—
An ausserkantonale Firmen erteilte Patente:									
a. Gratis-Patente	47	—	—	—	—	47	—	—	—
b. Taxierte Patente	6	—	—	—	—	6	—	240	—
<i>Total</i>	346	55	10	119	10	96	158	36,948	—

Nach Abzug der Stempelgebühren und der Rück-
erstattungen für während des Jahres zurückgelangte
Patente beziffert sich der Ertrag der daherigen Pa-
tentgebühren, welche zur Hälfte in die Staatskasse
fallen und zur andern Hälfte in die Kassen der Ein-
wohnergemeinden fliessen, in deren Gebiet das Patent
ausgeübt wird, auf Fr. 36,948 (im Vorjahr Fr. 37,370),
so dass den dabei beteiligten 66 Einwohnergemeinden
Fr. 18,474 ausgerichtet worden sind.

Durch Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1900
ist der Beginn der Wirksamkeit des neuen Alkohol-
gesetzes vom 29. Juni 1900 auf den 16. Januar 1901
festgesetzt worden. Als hier in Betracht fallende
Abänderung des dadurch aufgehobenen Alkoholge-
setzes vom 23. Dezember 1886 ist zu erwähnen, dass
als Grosshandel für gebrannte Wasser nach wie vor
der Umsatz in Mengen von mindestens 40 Litern
gilt, dass jedoch hierbei zukünftig in Posten von 20
Litern assortiert werden darf.

Ein Wirtschaftspatentinhaber eines jurassischen
Bezirkshauptorts führte neben seiner Wirtschaft noch
einen Spezereiladen mit Branntweinverkauf über die
Gasse. Nachdem ihm bedeutet worden war, dass
der Kleinverkauf geistiger Getränke ohne besondere
Verkaufsbewilligung auch von Wirten nur in den im
Patent selbst aufgezählten Lokalitäten stattfinden
dürfe, gab er den Verkauf des genannten Artikels im
Spezerei-Verkaufsgeschäft auf.

Bezüglich des Reziprozitätsverhältnisses mit andern
Kantonen betreffend die Erteilung von Kleinverkaufs-
patenten ist im Berichtjahr keine Änderung einge-
treten. Die Einfrage einer Kantonsregierung der
romanischen Schweiz, ob die Patenterteilung nicht in
dem Sinne zu erleichtern wäre, dass letztere nur auf
Vorlage einer amtlichen Bescheinigung über die dem
Domizilskanton entrichtete Patentgebühr von ent-
sprechendem Betrag zu erfolgen hätte, wurde dahin
beantwortet, dass auch gegenüber den ausserkantonalen
Patentbewerbern an der Erfüllung der im Wirtschafts-
gesetz vorgeschriebenen Formalitäten festgehalten
werden müsse, und dass daher für jene von der Ein-
reichung eines förmlichen, gestempelten Gesuchs und
von der Verzeigung eines Domizils resp. eines Ver-
treters im Kanton Bern nicht Umgang genommen
werden könne.

VI. Lebensmittelpolizei.

Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genuss- mitteln und Gebrauchsgegenständen.

(Gesetz vom 26. Februar 1888.)

Die polizeiliche Aufsicht über den Verkehr mit
Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegen-
ständen wird ausgeübt:

- a. durch die Ortsgesundheitskommissionen;
- b. durch die Fleischschauer in den Gemeinden;
- c. durch die ständigen kantonalen Lebensmittel-
polizeiexperten;
- d. durch den Kantonschemiker.

Da das vom Regierungsrat am 4. August 1888
erlassene Regulativ betreffend die von der Direktion

des Innern gemäss § 3, litt. c, des Lebensmittelpolizei-
gesetzes vom 26. Februar 1888 zu ernennenden Sach-
verständigen bereits am 28. Mai 1890 eine Partial-
abänderung erfahren hat und seither auch in ver-
schiedenen weiteren Punkten, so namentlich durch
den Erlass des neuen Wirtschaftsgesetzes, revisions-
bedürftig geworden ist, wurde dasselbe am 15. März
1901 durch ein neues ersetzt.

a. Ortsgesundheitskommissionen.

Die Tätigkeit der Ortsgesundheitskommissionen
ist auch im Berichtjahr qualitativ eine sehr ver-
schiedene. Während ein Teil derselben in der Er-
füllung ihrer Aufgabe recht lobenswerten Eifer ent-
wickelt, kommt es immer noch vor, dass andere
sozusagen nur dem Namen nach existieren. Die
letzteren glauben erst dann etwas vorkehren zu
sollen, wenn bei ihnen Klagen über die verdächtige
Beschaffenheit von Nahrungs- oder Genussmitteln an-
gebracht werden. Dieser Vorwurf bezieht sich nicht
etwa nur auf Kommissionen kleinerer Gemeinden,
sondern trifft leider auch bei solchen grösserer Ort-
schaften zu. Aus diesem Grunde wurde der Ge-
sundheitskommission eines bedeutenden Industriezen-
trums ein Verweis erteilt, mit der gleichzeitigen
Aufforderung, künftighin die vorgeschriebenen Nach-
sichten vorzunehmen.

Der im Vorjahr mit der Einwohnergemeinde Bern
vereinbarte Vertrag, betreffend die regelmässige Unter-
suchung des Wassers der städtischen Wasserversor-
gung auf dem kantonalen Laboratorium für Lebens-
mitteluntersuchung, wurde im beidseitigen Einver-
ständnis auf 1. April 1901 wieder aufgehoben.

b. Die Fleischschauer.

Den Berichten der Kreistierärzte ist zu entnehmen,
dass die Fleischschau im allgemeinen richtig ge-
handhabt wird. Gerügt wird, dass die Kontrollen
einzelner Fleischschauer erst auf wiederholte Rekla-
mationen der Prüfung durch den Kreistierarzt un-
terstellt werden, und dass in der Beurteilung und
Qualifikation des Fleisches hie und da nicht die
wünschenswerte Sorgfalt beobachtet wird.

Auf die Mitteilung eines Kreistierarztes, dass
seitens der staatlichen Anstalten seines Bezirks die
Fleischschauvorschriften ignoriert werden, wurden die
Direktionen des Armenwesens und der Polizei darauf
aufmerksam gemacht, dass auch das in Anstalten
zur Konsumation gelangende Fleisch selbstgeschlach-
teter Tiere der gesetzlichen Fleischschau unterliege,
und dass die betreffenden Anstaltsvorsteher in diesem
Sinne zu instruieren seien.

Wegen Einfuhr von frischem Fleisch ohne grenz-
tierärztliche Untersuchung erfolgte eine Bestrafung.
Ein Metzger, welcher sich die Benutzung eines von
ihm selbst ausgefüllten, mit der Stempelunterschrift
des Fleischinspektors versehenen Fleischschauzeug-
nisses beikommen liess, wurde vom Richter zu einer
eintägigen Freiheitsstrafe verurteilt. Wegen Aus-
stellung von mangelhaft ausgefüllten und von so-
genannten Blankozeugnissen wurde ein Fleischinspektor
mit einer Polizeibusse belegt. Von zwei weiteren

Klagen gegen Fleischschauer, wegen Ausstellung mangelhafter Zeugnisse, erwies sich die eine als unbegründet, während die andere hinfällig wurde, weil der Beklagte inzwischen gestorben ist.

Zwei Gemeinden, in welchen sich im Berichtjahr Tierärzte etablierten, wurden, in Anwendung des Art. 5 der Verordnung über das Schlachten von Vieh und über den Fleischverkauf vom 14. August 1889, eingeladen, die Fleischschau jenen zu übertragen.

Auf eine Einfrage eines Fleischschauers wurde geantwortet, dass die Ursprungszeugnisse für eingeführtes Fleisch von ihm zurückbehalten werden mögen.

Übelstände in Schlachtlokalien, die mit den gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stehen, wie

ungenügende Ventilation, mangelnde Reinlichkeit, werden jeweilen, wenn sie zu unserer Kenntnis gelangen, abgestellt und nötigenfalls polizeilich geahndet.

Für neu gewählte Fleischschauer, die nicht Tierärzte sind, werden die Fleischschauerkurse fortgesetzt, um die betreffenden zum richtigen Verständnis der in der Instruktion vom 27. August 1890 enthaltenen Vorschriften zu befähigen. Solche Kurse wurden im Berichtjahr abgehalten in Bassecourt, Bern, Erlach und Frutigen.

In nachstehender Tabelle folgt eine Zusammenstellung der in den verschiedenen Amtsbezirken im Jahr 1901 geschlachteten und zum Verkaufe bestimmten Tiere, nach Ausweis der oben angeführten Fleischschaukontrollen.

Tabelle über die im Jahre 1901 im Kanton Bern zum Verkaufe geschlachteten Tiere.

Amtsbezirke	Grossvieh					Kleinvieh					Pferde
	Ochsen	Zuchtstiere	Kühe	Rinder	Tuberkulös	Kälber	Schafe	Schweine	Ziegen	Tuberkulös	
Aarberg	48	4	573	230	75	397	355	2,073	55	1	38
Aarwangen	27	14	842	498	90	726	964	5,075	316	12	32
Bern	1624	78	2,662	478	158	6,598	2,545	20,778	74	36	270
Biel	239	98	1,070	1202	465	4,133	1,124	6,515	60	35	30
Büren	19	4	235	260	11	229	86	885	51	—	15
Burgdorf	48	30	1,422	330	146	1,415	839	4,090	121	1	34
Courtelary	767	7	403	226	17	2,576	544	3,841	12	6	10
Delsberg	196	19	282	118	8	1,230	476	1,496	9	—	7
Erlach	47	5	182	95	53	180	51	461	5	2	16
Fraubrunnen	13	32	834	92	57	240	324	1,219	102	12	41
Freibergen	1	114	149*	—	—	520	210	419	3	—	4
Frutigen	—	3	102	52	5	141	223	164	14	2	3
Interlaken	126	8	607	151	50	1,909	2,208	1,440	61	—	39
Konolfingen	15	56	2,231	222	109	4,748	1,986	5,352	121	1	26
Laufen	27	8	198	180	39	518	32	662	124	15	4
Laupen	10	3	492	18	49	179	328	617	6	—	30
Münster	101	14	329	198	10	892	129	2,308	10	1	7
Neuenstadt	28	2	154	90	10	328	80	607	6	2	2
Nidau	34	15	543	260	52	798	327	1,712	123	2	27
Oberhasle	6	5	99	31	2	455	276	224	257	—	3
Pruntrut	453	9	287	185	30	2,218	605	2,727	16	—	—
Saanen	—	2	92	21	2	64	80	51	30	—	2
Schwarzenburg	1	2	211	31	25	144	27	585	20	2	20
Seftigen	19	6	459	131	40	514	205	974	95	—	34
Signau	12	7	797	81	58	512	527	5,987	55	4	21
Nieder-Simmenthal	5	1	129	48	3	106	20	184	6	—	2
Ober-Simmenthal	—	11	105	53	—	150	138	48	27	—	6
Thun	88	18	1,345	232	19	1,830	1,283	4,494	89	1	60
Trachselwald	12	8	958*	37	39	275	730	2,729	83	3	23
Wangen	8	12	660	323	41	398	363	2,455	172	5	9
<i>Total</i>	3974	595	18,452	5873	1663	34,423	17,085	80,172	2123	143	815

* Kühe und Rinder zusammen.

Es wurden demnach zum Verkauf geschlachtet:

28,894	Stücke	Grossvieh,
133,803	"	Kleinvieh,
815	"	Pferde.

Als mehr oder weniger tuberkulös und je nach dem Grade der Krankheitserscheinungen nur bedingt bankwürdig wurden zum Verkaufe zugelassen oder als nicht bankwürdig unter Verscharrung des Fleisches vom Verkaufe ausgeschlossen 1806 Tiere, worunter der grössere Teil Grossvieh.

Vom Regierungsrat wurden, nach vorheriger Begutachtung durch die Veterinärsektion des Sanitätskollegiums, sanktioniert:

1. Das revidierte Fleischverkaufsreglement für die Gemeinde Sumiswald.

2. Die neue Schlachthausordnung und die Verordnung über das Einbringen von Fleisch für die Einwohnergemeinde Langnau. Der Rekurs, welchen gegen den in ersterer enthaltenen Schlachthauszwang ein an der Gemeindegrenze wohnender Metzger erhob, wurde sowohl vom Bundesgericht als auch vom Bundesrat als unbegründet abgewiesen.

c. Die ständigen Experten.

Auch im Berichtjahr haben die ständigen Experten ihre schwierige Aufgabe mit viel Aufopferung und Takt erfüllt. Das Einvernehmen zwischen ihnen und den der Kontrolle unterstehenden Geschäftsinhabern ist durchwegs ein gutes, so dass keinerlei Klagen erhoben worden sind. Die Zahl der von ihnen im Berichtjahr inspizierten Geschäfte beziffert sich auf 3343, welche sich auf 27 Amtsbezirke verteilen. Je nach dem Umfang des dem einzelnen Experten zugewiesenen Kreises erfordert ein vollständiger Turnus eine Zeitdauer von circa 1½ Jahren. Da es aber, namentlich mit Rücksicht auf die vielerorts offen zu Tage tretende Mangelhaftigkeit der Nachschau der örtlichen Gesundheitskommissionen, wünschbar erscheint, dass jedes Geschäft, wo möglich, jährlich einmal vom ständigen Experten inspiziert werde, dürfte es sich empfehlen, die Inspektionskreise zu verkleinern und die Zahl der ständigen Experten zu vermehren.

Die Führung der Wirtschaften wird im grossen und ganzen als eine gute bezeichnet. Zu tadeln ist vielerorts noch die Unkenntnis und die Nachlässigkeit in der Weinbehandlung. Dagegen sind unreine Bierpressionen seltener geworden. In kleineren Spezeihandlungen sollte Ordnung und Reinlichkeit noch besser gehandhabt werden.

Trotz der billigen Preise der Naturweine ertönen fortwährend bittere Klagen über unlautere Konkurrenz, welche sich den massenhaften Vertrieb ganz minderwertiger Kunstweine, vorherrschend durch die sogenannten Zweiliterwirtschaften, zum Ziel setzt. Da die Fabrikanten und Lieferanten solcher Getränke meist ausserhalb des Kantons domiziliert sind und sich der strafrechtlichen Verfolgung zu entziehen wissen, können in diesem Punkte wohl einzig die längst erwartete Revision des Art. 32^{bis} der Bundesverfassung, sowie das in Aussicht stehende eidgenössische Lebensmittelpolizeigesetz Remedur schaffen.

Die Wirksamkeit der auf 1. März 1901 wieder in Kraft getretenen Kontrolle der Weinvorprüfungen auf den wichtigeren Eisenbahnstationen hat die gehegten Erwartungen nicht erfüllt. Abgesehen davon, dass eine der grössten Eisenbahngesellschaften ihren Beamten die Besorgung der dahierigen Funktionen untersagt hat, muss konstatiert werden, dass trotz den vielen Vorprüfungen sozusagen keine Beanstandungen zu verzeichnen sind, was darauf schliessen lässt, dass zweifelhafte Waren vorsichtigerweise nicht an solche Eisenbahnstationen spediert werden, auf welchen eine Kontrolle ausgeübt wird.

Nachgemachte und gestreckte Spirituosen, worunter einige überdies nicht den vorgeschriebenen Alkoholgehalt aufwiesen, mussten in mehreren Fällen beanstandet werden.

Die gegenüber den Vorjahren bedeutend geringere Zahl der Beanstandungen, namentlich von Weinen und von Milch, mag weniger einer wesentlich besseren Qualität dieser hauptsächlichsten Genussmittel, als vielmehr einer gewissen „freisprechenden Tendenz“ der Gerichte zugeschrieben werden.

Gestützt auf die Wahrnehmungen und die Rapporte der ständigen Experten sind im Berichtjahre wieder eine bedeutende Zahl von Mängeln durch Anordnungen der Experten selbst oder durch Verfügungen der Direktion des Innern beseitigt worden.

In zweifelhaften Fällen wurden von den Experten selbst 57 Strafanzeigen eingereicht. Die dahierigen Bussen betragen in 30 Fällen Fr. 606, während in 27 Fällen die Urteile entweder noch nicht erfolgt oder nicht mitgeteilt worden sind.

Im Berichtjahre sind der Direktion des Innern an Mustern zur näheren Untersuchung eingesandt worden:

1. durch die ständigen Experten	97
2. durch die Gesundheitskommissionen inkl. Eisenbahnstationsbeamte	46
(Im Vorjahr 171.)	Total <u>143</u>

Sämtliche, mit Ausnahme eines boraxhaltigen Konservensalzes, betrafen Nahrungs- und Genussmittel, worunter 65 Weine.

Strafanzeigen erfolgten durch die Direktion des Innern 59 (im Vorjahre 103), ausschliesslich wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des § 12, II, Art. 233, des Lebensmittelpolizeigesetzes und der dazu dienenden Verordnungen, nämlich betreffend:

Weine	13
Drusen- und Treberbranntweine	13
Cognac	7
Milch	7
Olivenöl	4
Kirsch	3
Speisefett	3
Thee	2
Himbeersirup	2
Geräuchertes Schweinefleisch .	2
Maccaronis	1
Kräuterwasser	1
Konservensalz	1
	<u>59</u>

Diese Anzeigen richteten sich je nach dem Tatbestand der strafbaren Handlung gegen den Verkäufer oder den Lieferanten oder gegen beide zusammen.

Von den 59 Strafanzeigen sind uns 34 Urteile zur Einsicht unterbreitet worden, wonach bestraft worden sind:

Verkäufer	12
Lieferanten	14
Freisprechungen erfolgten	10

und zwar 3 mit und 7 ohne Zuerkennung einer Entschädigung.

In 2 Fällen wurde die Strafuntersuchung ohne Entschädigung aufgehoben.

In 25 Fällen steht das Urteil noch aus.

Die höchste Geldbusse belief sich auf Fr. 100.

Bestrafungen mit Gefangenschaft und Busse sind 5 zu verzeichnen.

In den übrigen 17 unbedeutenderen Fällen erfolgten administrative Verfügungen, welchen sich sämtliche Beklagte unterzogen.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden 330 Gutachten des Kantonschemikers über von ihm ausgeführte Untersuchungen an Private versandt.

Die daherigen Einnahmen betragen Fr. 2947.—

Die Gebühren von 10 Abonnenten nebst Nachzahlung „ 804. 60

Die Analysekosten für 10 Fälle besonderer Administrativverfügung „ 174.—

Kleine Einnahmen des Kantonschemikers „ 248.—

Die den Gerichtsbehörden zur Aufnahme ins Kostenverzeichnis aufgegebenen Analysekosten belaufen sich auf „ 840.—

Die von den Gerichtsbehörden gefällten Bussen, soweit uns die Urteile bekannt geworden, betragen:

a. infolge der von der Direktion des Innern eingereichten Strafanzeigen	„	985.—
b. infolge der von den Experten eingereichten Strafanzeigen	„	606.—

Fr. 6,604. 60

(Im Vorjahr Fr. 10,193. 90.)

d. Bericht des Kantonschemikers.

I. Zusammenstellung der untersuchten Objekte und Beanstandungen.

Gegenstand der Untersuchung.	Gesamtzahl.	Davon beanstandet.
a. Nahrungs- und Genussmittel:		
Bier	12	4
Brot und Teigwaren	10	2
Butter	20	2
Cognac	93	38
Drusenbranntwein	31	24
Enzianbranntwein	4	2
Essig und Essigessenz	6	1
Übertrag	176	73

Gegenstand der Untersuchung.	Gesamtzahl.	Davon beanstandet.
Übertrag	176	73
Fleisch und Fleischwaren	18	4
Gemüsekonserven	15	3
Honig	4	1
Kaffee und Kaffeesurrogate	9	6
Kakao und Chokolade	22	3
Käse	2	1
Kindermehl und Zwieback	7	1
Kirschwasser	29	12
Liqueurs und Sirup	25	6
Mehl und Grütze	4	—
Milch und Milchkonserven	291	112
Obstkonserven	24	2
Pfefferpulver	2	—
Rhum	12	5
Safran	4	—
Speisefette und -öle	39	11
Thee	7	2
Treberbranntwein	3	1
Wasser	301	58
Wein	386	79
Zimmet	4	1
Zucker und Zuckerwaren	8	2
b. Gebrauchsgegenstände und Verbrauchsartikel	308	54
c. Geheimmittel	23	9
d. Toxikologische u. physiologische Untersuchungen	17	11
	<u>1741</u>	<u>457</u>

II. Besprechung einzelner Objekte.

Milch. Die Zahl der Beanstandungen von Milch ist im Jahre 1901 auf 112 gestiegen, während sie im Vorjahre nur 79 betrug. Indessen ist das prozentuale Verhältnis fast genau gleich geblieben: 1900 wurden von den untersuchten Proben 38,7 % und im letzten Jahre 38,5 % beanstandet. Davon waren 27 Proben angeblicher Vollmilch zweifellos mit Wasser verdünnt und 5 teilweise entrahmt. In 82 Fällen musste die Beanstandung wegen Fehlern oder Verunreinigungen der Milch erfolgen. Es handelte sich dabei vorwiegend um die Frage der Käseerhaltbarkeit. — Bei den gewässerten Proben hatte der Wasserzusatz in einzelnen Fällen 40—45 % und in einem andern sogar 60 % betragen.

Neben frischer und kondensierter Milch wurde auch wiederholt Milchpulver oder Trockenmilch zur Untersuchung eingesandt. Diese Milchkonserven scheinen in den letzten Jahren in den Chokoladenfabriken zur Herstellung der unter der Bezeichnung Milchchokolade bekannten Produkte Eingang gefunden zu haben und ein Importartikel werden zu wollen, falls nicht unsere Industrie sich rechtzeitig auch dieses Zweiges der Milchverwertung bemächtigt.

Wein. Kunstweine, Tresterweine, herabgesetzte und speziell verdünnte spanische, gallisierte, übermäßig gegipste, zu stark geschwefelte und verdorbene Weine waren bei den Beanstandungen auf diesem Gebiete ungefähr im gleichen Verhältnisse beteiligt wie in den letzten Jahren. Ein angeblicher Weisswein war blosser Obstwein (Apfelmost). Die vielen verdorbenen Weine, die im Verkehr angetroffen wer-

den, würden — wie schon oft erwähnt — bei rationeller Behandlung ohne Zweifel gar nicht oder doch kaum mehr vorkommen. Sowohl übertriebener Eifer als auch Nachlässigkeit bei der Konservierung mit schwefliger Säure (Schwefeln) veranlasst immer wieder Fälle, in denen der Gehalt der Weine an dieser Substanz so gross wird, dass sie gesundheitsschädlich wirken müssten. Es wurden Weissweine untersucht, die bis 162 mg. freie schweflige Säure enthielten.

Die Verwendung des im vorigen Jahresberichte eingehender besprochenen Fluornatriums („Remarcol“) als Konservierungsmittel des Weines oder Weinmostes wurde hier seither nur noch einmal beobachtet. Laut einer Publikation von K. Windisch¹⁾ kam auch in Deutschland ein gleicher Fall vor. Es handelte sich in diesem Falle um eine dort eingeführte spanische Traubenmaische.

Zu der vom Verein schweizerischer analytischer Chemiker eingeleiteten Weinstatistik wurde ein dem Rebbaugebiete des Kantons Bern entsprechender Beitrag geliefert. Die Zahl der zu diesem Zwecke ausgeführten Analysen belief sich auf 38. Auch wurden im letzten Herbst Erhebungen über den frischen Traubensaft gemacht, soweit dies vorläufig durchführbar war. Bei dem erfreulichen Entgegenkommen, das uns die Weinproduzenten dabei erwiesen haben, ist zu hoffen, dass sich die Statistik auf eine längere Reihe von Jahren durchführen lasse, um uns ein richtiges Bild der Qualität unserer Schweizerweine zu verschaffen.

Wasser. Von den 386 Wasseruntersuchungen waren 122 bakteriologische. Letztere beschränkten sich meistens auf die Ermittlung der Keimzahl, den eventuellen Nachweis von Bacterium coli und die Gelatine verflüssigender Arten. Zur chemischen Untersuchung waren wiederum mehrere Mineralwasser eingelangt, die teilweise bedeutende Arbeit verursachten. Die Entnahme der Proben für die Trinkwasseruntersuchungen lässt, wie schon wiederholt hervorgehoben wurde, öfters bezüglich der Reinheit der Flaschen und Verschlüsse sehr zu wünschen übrig. Für die bakteriologische Untersuchung suchen wir die Proben stets selber zu erheben; für die chemische Analyse wäre dies auch wünschbar, lässt sich jedoch meistens nicht durchführen. Bei der Einsendung sollten aber nie die Angaben über Ort und Zeit der Probeentnahme, Art des Wassers (Quellwasser, laufender Brunnen, Pumpbrunnen etc.), Temperatur von Luft und Wasser, lokale Verhältnisse, Leitung etc. unterlassen werden.

Obgleich sich an vielen Orten musterhafte Wasserversorgungen befinden, und das Terrain in vielen Gegenden für die Quellenbildung von vorzüglicher Beschaffenheit ist, so wäre doch die Kontrolle und Verbesserung der Trinkwasserverhältnisse mancherorts im Kanton noch dringend notwendig. Dies beweisen immer wieder einzelne Untersuchungsergebnisse, bei denen nicht nur abnorm hohe Gehalte an organischer Substanz, Chloriden etc., sondern insbesondere die Anwesenheit von Verwesungsprodukten stickstoffhaltiger organischer Substanzen eine Infil-

tration mit tierischen und menschlichen Abfallstoffen unzweifelhaft beweisen. Es wäre deshalb zu empfehlen, dass successive in allen Gemeinden des Kantons, in denen dies noch nicht geschehen ist, eine Besichtigung der Brunnenanlagen und Untersuchung des Wassers vorgenommen würde. Dies wäre in erster Linie eine Aufgabe der Gesundheitskommissionen der einzelnen Gemeinden und der örtlichen Lebensmittelinspektoren. Die Mithilfe der kantonalen Organe wird nicht ausbleiben, wo sie unerlässlich ist, und die erforderlichen Analysen werden im kantonalen Laboratorium unentgeltlich besorgt.

Verschiedene Nahrungs- und Genussmittel. Auf dem Gebiete der Spirituosen wurden ähnliche Erfahrungen gemacht, wie in früheren Jahren. Neben Imitationen von Cognac, die nicht entsprechend deklariert waren, mussten namentlich wieder Drusenbranntweine und Kirschwasser beanstandet werden. Beide sind häufig in solchem Grade mit Spiritus und Wasser verschnitten, dass dies der Warekundige auch ohne chemische Analyse leicht konstatieren könnte. Ein Verkäufer von Drusenbranntwein, der zur Verantwortung gezogen wurde, weil sein unter diesem Namen als echt verkaufter Branntwein laut Untersuchungsbericht in hohem Grade „gestreckt“ war, suchte sich vor Gericht damit zu verteidigen, dass die Ware doch 15% echtes Destillat enthalte.

Mit der Zunahme und Ausbreitung der Abstinenzbestrebungen hat der Sirup in den letzten Jahren an Bedeutung wesentlich gewonnen. Damit ist dieser aber auch um so mehr ins Gebiet der Verfälschungen einbezogen worden. Es gilt dies namentlich von den Fruchtirsrupen und hier insbesondere dem Himbeerirsrup. Was unter der Benennung Himbeerirsrup verkauft wird, soll ohne Zweifel aus dem Saft der Himbeeren hergestellt worden sein. Statt dessen findet man unter diesem Namen Produkte, die einzig aus Zucker, Wasser, Farbstoff und Essenzen fabriziert worden sind. Der Farbstoff, eine rote Teerfarbe, ist in solchen Fällen gewöhnlich mit Bleiessig nicht fällbar, und die sogenannte Himbeeressenz ist in diesen Imitationen meistens schon bei starker Verdünnung mit Wasser kaum mehr wahrnehmbar.

Zur Konservierung des Fleisches werden stetsfort Präparate im Handel empfohlen, deren Verwendung in der Verordnung betreffend die Einfuhr und den Verkauf von Fleisch vom 19. März 1897 untersagt ist. Es sind dies namentlich Borpräparate, wie Borsäure und Borax, ferner saure schweflige Salze, Benzoësäure etc., die oft unter sich oder mit Kochsalz gemischt vorkommen. Seitdem das importierte Fleisch durch die Grenztierärzte auf eventuellen Gehalt an Borpräparaten geprüft wird, ist die Meinung verbreitet, dass hier eine Untersuchung des Fleisches von ausländischer Provenienz auf diese Konservierungsmittel keinen Zweck mehr haben könne. Dies ist insofern nicht zutreffend, als die Grenztierärzte bei grösseren Lieferungen nur Stichproben untersuchen können.

Gebrauchsgegenstände und Verbrauchsartikel. Die Zahl dieser zur Untersuchung gelangten Objekte mehr technischer Natur hat in den letzten Jahren bedeutend zugenommen. Im Verzeichnis des Jahres 1898

¹⁾ Zeitschrift für Untersuchung der Nahrungs- und Genussmittel, 1901, pag. 961.

figurieren 98, 1899: 123, 1900: 160 und in demjenigen dieses Berichtjahres 308 Untersuchungen solcher Objekte. Diese können allerdings sehr verschiedenartig sein. Im letzten Jahre waren es Waschmittel, Beleuchtungsmittel, Brennstoffe, Erze, Chemikalien, Drogen, Farbstoffe, Gewebe, Bureauartikel, Appreturen, Polituren, Firnisse, kosmetische Präparate, Areometer, Thermometer, diverse Apparate etc. Die Aufträge für solche Untersuchungen rühren meistens von Gewerbetreibenden her, von welchen das Laboratorium überhaupt immer mehr als Auskunftsstelle benutzt wird.

Eine bedeutende Mehrarbeit verursachten die Kontrolluntersuchungen von Phosphoresquisulfid, das seit vorigem Jahre in den meisten Zündhölzchenfabriken des Kantons zur Herstellung der Zündmasse verwendet wird. Die Einführung der Fabrikation nach diesem neuen sogenannten französischen Recepte machte viele Expertisen, teilweise in den Fabrikräumen selber, notwendig. — Auch diesmal sei wiederum auf geringe Qualitäten von Waschpulver aufmerksam gemacht, die im Handel vorkommen. Mehrere solche Waschpulver enthielten nur bis zu höchstens 4% Seife und bestanden daneben aus roher, meistens sehr unreiner Krystallsoda. Schon früher wurde hervorgehoben, dass der Wert solcher Produkte nicht mehr als 10—12 Rp. pro Kilo betrage. — Die in den Zeitungen erwähnten Fälle von Erkrankungen, hervorgerufen durch einen schwarzen Farbstoff, der zum Färben gelber Sommerschuhe verwendet wurde, führten auch hier zu Untersuchungen. Der betreffende schwarze Farbstoff hatte die Eigenschaften und gab die Reaktionen des Nigrosins. — Gestützt auf die Mitteilung des Herrn Dr. Kreis in Basel, dass daselbst zirka 2500 mit Schweinfurtergrün bedruckte Lampenschirme konfisziert worden seien, wurden an sämtlichen hiesigen Verkaufsstellen Muster grüner Schirme erhoben, ohne indessen auf denselben Schweinfurtergrün oder andere giftige Farbstoffe konstatieren zu können.

Geheimmittel. Von einer G. m. b. H. in Berlin kommt ein Teppichreinigungsmittel, genannt „Luminol“, in den Handel, das nach der hier ausgeführten Untersuchung nichts anderes als etwas Natronseife, in Wasser gelöst, enthält. Der Gehalt an Seife beträgt zirka 2%. Das Präparat wird in Blechbüchsen versandt. Preis für 5 Liter in der Schweiz Fr. 4.50; Wert, abgesehen von der Blechbüchse: höchstens 10 Rp.

Das in Tafeln gepresste „Desinfektionsmittel Salubrine“ besteht aus rohem Naphthalin und ist mit Nitrobenzol etwas parfümiert. Solche Tafeln werden in der französischen Schweiz vielfach zur vermeintlichen Desinfektion der Luft an Wänden von Aborten und andern Lokalitäten aufgehängt. Sie können aber höchstens als Geruchscorrigens — von ziemlich zweifelhafter Natur — dienen.

Ein aus einem Kloster herstammendes Geheimmittel, ein weisses Pulver, dem wunderbare Wirkungen auf die Verdauung zugeschrieben wurden, war reine Soda. 2 Kaffeelöffel voll davon sollten in 1 Liter gekochtem, kaltem Wasser gelöst werden. Davon sei 3 Stunden (!) nach jeder Mahlzeit ein Glas voll zu trinken.

Toxikologische und physiologische Untersuchungen.

Von diesen seien hier erwähnt 2 Fälle von Untersuchungen auf Strichnin mit negativem Erfolg, eine Bestimmung von Sublimat, Nachweis von Phosphor mit positivem Erfolg in mehreren Fällen, Harnuntersuchungen etc. Wie dies nicht selten vorkommt, war auch wieder ein Fall von Fischvergiftung zur Untersuchung eingelangt, und zwar gleichzeitig mit dem Wasser, in dem die Fische zuletzt gelebt hatten. In den Eingeweiden derselben war auf chemischem Wege, wie gewöhnlich bei wirklichen und vermeintlichen Fischvergiftungen, nichts konstaterbar. Dagegen gab das Wasser, das uns als Ableitungswasser einer Fabrik bezeichnet war, genügend Anhaltspunkte zur Erklärung der Vergiftung. Es gab eine stark alkalische Reaktion und enthielt eine solche Quantität von Ammoniak, dass es auch bei sehr starker Verdünnung für empfindliche Fische, wie Forellen, giftig wirken musste. Bei Verdacht auf Fischvergiftungen sollte, wenn irgendwie möglich, die Einsendung einer genügend grossen Probe des Wassers, in dem die Fische umgestanden sind, nicht unterlassen werden.

Zu der analytischen Tätigkeit und der daherigen Berichterstattung kamen auch in diesem Jahre eine Anzahl von Expertisen und Gutachten über Fragen verschiedener Art, sowie Vorträge an verschiedenen Orten des Kantons.

VII. Verwendung des Alkoholzehntels.

A. Allgemeines.

Da ein Antrag der Direktion des Innern betreffend Verwendung der Reste ihres Alkoholzehntelkredits für das Jahr 1901 zu Beiträgen an Vereine noch bei dem Regierungsrate hängig ist, muss diesmal die sonst hier gegebene zahlenmässige Übersicht ausfallen. Vergl. Ziff. 1 der Vorbemerkungen, Seite 65 hiavor.

B. Hebung der Volksernährung und Förderung der Enthaltensamkeits- und Mässigkeitsbestrebungen.

Die **Haushaltungsschule Worb** gab die gewohnten drei Kurse, nämlich zwei dreimonatliche im Winter und einen fünfmonatlichen im Sommer. Dieselben waren von zusammen 72 Schülerinnen besucht, wovon 12 Nichtbernerinnen. Alle bezahlten ein Kursgeld von je Fr. 140 für den Winterkurs und ein solches von Fr. 270 für den Sommerkurs. Bei 7434 Kurstagen (62 mehr als im Vorjahre) beliefen sich die Durchschnittskosten für jeden Tag und jede Schülerin auf Fr. 1.57, wovon 72 Rp. auf die Nahrung fallen.

Über den Gang der Schule lassen sich die Aufsichtskommission und die eidgenössische Expertin wiederum in sehr befriedigender Weise vernehmen. Der Bericht der letzteren schliesst mit den Worten: „So wirkt die Haushaltungsschule Worb, wohl ausgerüstet mit leiblicher und gemüthlicher Nahrung, zum

Segen für ihre Insassen, die sich stets erneuern und guten Samen hinaustragen in das Haus ihrer Eltern oder an einen zu begründenden eigenen Herd.“

Die Rechnung der Anstalt verzeigt ein Gesamteinnahmen von Fr. 24,981.83 und ein Gesamtausgeben von Fr. 17,335.81. Der Bund leistete einen Beitrag von Fr. 1870, der Kanton einen solchen von Fr. 1000. In betreff des bedeutenden Aktivsaldos des Betriebs ist auch dies Jahr zu bemerken, dass er durch ausserordentliche Kosten für Reparaturen am Anstaltsgebäude und für Ergänzung des Mobiliars zum grossen Teil kompensiert werden wird, wozu noch kommt, dass die Besoldung der Anstaltsvorsteherin, Frau Sieber, in Anbetracht ihrer vorzüglichen Leistungen dauernd erhöht wird, ebenso diejenige der neuen Hilfslehrerin, Fräulein Krebs, anlässlich ihrer definitiven Anstellung.

Nicht minder verdienstlich und, wie von jeher, sehr vielseitig, wirkte auch im Berichtjahre wieder die **Haushaltungsschule** des Frauenvereins **Herzogenbuchsee**. Sie unterrichtete in zwei sechsmonatlichen Kursen 12 Mädchen in allen hauswirtschaftlichen Arbeiten und gab daneben im ganzen 11 Fachkurse, nämlich 2 im Nähen, 1 im Kleidermachen, 1 im Flicken, Sticken, Klöppeln und Anfertigen von Hausschuhen, 2 im Bügeln, 1 in der Buchhaltung und 1 im Flicken und Anfertigen von einfachen Wäschestücken, endlich 2 Kochkurse für einfachsten Haushalt und 1 für gut bürgerliche Küche. Das Total der Schülerinnen belief sich auf 91. Ihre Rechnung weist ein Totaleinnahmen von Fr. 7495.35 auf. Der Bund leistete daran einen Beitrag von Fr. 1600, der Frauenverein selbst einen solchen von Fr. 3456.25.

Die **Haushaltungs- und Dienstbotenschule Bern** und die **Haushaltungsschule St. Immer** vollenden ihr Schuljahr erst im Frühling und hatten daher bei Abschluss unseres Verwaltungsrapportes ihren Bericht noch nicht erstattet. (Vergl. oben Ziff. 1 der Vorbemerkungen.)

Koch- und Haushaltungskurse von kürzerer Dauer fanden im Berichtjahre 13 statt (gegen 6 im Vorjahre), nämlich 2 in Biel, 2 in Langnau, 2 in Wattenwil und je 1 in Zollbrück, Zimmerwald, Kirchdorf, Strättligen (Gwatt), Oberbipp, Langenthal und Attiswil. Davon waren 4 für zahlende, 8 für unbemittelte Teilnehmerinnen und 1 gemischter Kurs. Die von der Direktion des Innern bestrittenen Honorare der Kursleiterinnen beliefen sich zusammen auf Fr. 1816.50, ihre Beiträge an die übrigen Kosten der Kurse für Unbemittelte auf Fr. 2249.18, mithin die Summe der Staatsbeiträge auf Fr. 4065.68. Das Total der Teilnehmerinnen sämtlicher Kurse bezifferte sich auf 248, das der Arbeitstage auf 299. Die bedeutende Zunahme der Zahl der Kurse gegenüber dem Vorjahre ist offenbar eine gute Frucht des Eifers der zur Leitung und Überwachung der Kurse eingesetzten kantonalen Kochkurskommission und der mit dieser neuen Organisation zusammenhängenden Revision des Kochkursregulativs.

Die sonst an diesem Ort Platz findende Zusammenstellung der **Beiträge an Mässigkeits- und Enthaltensvereine** kann aus dem oben unter VII. A. angemerkten Grunde noch nicht gegeben werden.

C. Anstalten zur Besserung von Trinkern.

Der Jahresbericht der **Trinkerheilanstalt Nüchtern** war bis zum Abschluss unseres Verwaltungsberichts nicht erhältlich. (Vergl. Ziff. 1 der Vorbemerkungen, Seite 65 hiervor.)

Beiträge aus dem Alkoholzehntel zur Unterbringung von Trinkern oder Trinkerinnen in dieser oder andern ähnlichen Anstalten leisteten wir in 15 Fällen, mit einer Gesamtausgabe von Fr. 1204.40 und einer Einzelausgabe von 50 bis 60 Rp. für den Tag und den Pflögling.

VIII. Statistisches Bureau.

Im Anfang des Berichtjahres war das Bureau hauptsächlich mit der **Revision des Volkszählungsmaterials** beschäftigt; dieselbe erstreckte sich sowohl auf Ordnung und Vollständigkeit, als auf formelle und materielle Richtigkeit der Eintragungen und Zusammenzüge. Allerdings konnte von einer durchgehenden Prüfung und Bereinigung der persönlichen Zählkarten in Anbetracht des kurzen Termins, trotz der von der Bundesbehörde bewilligten Verlängerung desselben bis Ende Januar, nicht die Rede sein, so dass das Hauptaugenmerk auf die Richtigkeit der Additionen und Übertragungen in den Zähllisten und Gemeinde-Zusammenzügen gerichtet wurde. Die endgültige Bereinigung der Volkszählungsergebnisse liegt in der Aufgabe des eidgenössischen statistischen Bureaus, welchem das gesamte Material des Kantons in einem grossen Möbelwagen am 31. Januar eingehändigt wurde.

Die Anordnungen für die eidgenössische Volkszählung vom 1. Dezember 1900 erwiesen sich im allgemeinen als zweckentsprechend; die Ursache der Mängel und Unrichtigkeiten lag meist darin, dass sowohl die eidgenössischen Vorschriften, als auch die kantonalen Weisungen von den Volkszählern zu wenig beachtet worden waren. Obwohl die Arbeit in manchen Gemeinden eine bessere, bzw. sorgfältigere hätte sein dürfen, so kann die Durchführung der Zählung im Kanton Bern auch diesmal als eine befriedigende bezeichnet werden, und es sei hiermit die Gemeindebehörden und Zählungsorganen ihre Mitwirkung bestens verdankt. Nach endgültiger Feststellung des Volkszählungsergebnisses gelangte dasselbe auf Ende des Jahres zur offiziellen Anerkennung und zur Aufnahme in die Gesetzessammlung. In dem bezüglichen Beschluss des Regierungsrates wird die nach Einwohnergemeinden festgestellte Wohnbevölkerung, wie bisher, als amtlich massgebende Volkszahl erklärt; dieselbe wurde auch dem Repräsentationsverhältnis der Grossratswahlkreise zu Grunde gelegt und dasselbe in Form eines Dekretsentwurfs dem Grossen Rate unterbreitet. Es sei hier noch darauf aufmerksam gemacht, dass, obwohl die gesamte Wohnbevölkerung des Kantons (589,433), dividiert durch die Repräsentationsziffer von 2500 eine Vertreterzahl von 236 ergeben hätte, die wirkliche Zahl der Grossratsmitglieder zukünftig 235, also einen Vertreter weniger, beträgt, weil der Rest oder Überschuss in keinem Wahlkreis, wohl

aber im ganzen Kanton zusammen zu einem weitem Vertreter hinreichen würde. Die Volkszählungsergebnisse bildeten auch diesmal den Gegenstand einer besondern Veröffentlichung, welche als Lieferung II des Jahrgangs 1901 der Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus Mitte Dezember im Druck erschien.

Die Bearbeitung der **Steuerstatistik** wurde im Berichtjahre mit gutem Erfolge zu Ende geführt. Wie bereits im letztjährigen Berichte erwähnt worden, handelte es sich zunächst um die Fertigstellung der auf fünf typische Amtsbezirke nebst der Stadt Bern beschränkten Vorarbeit; dieselbe gelangte bereits am 15. Januar, also genau auf den Zeitpunkt zum Abschluss, welchen der Vorsteher des statistischen Bureaus in seinem Arbeitsplane für den Fall der Vermehrung der betreffenden Aushilfe von einer auf vier Personen vorgesehen und der Finanzdirektion auch zirka zwei Monate vorher in sichere Aussicht gestellt hatte; allerdings war die rasche Fertigstellung der besagten Vorarbeit hauptsächlich dank der Anstellung zweier jüngerer Hilfskräfte, welche flink und zuverlässig arbeiteten, sowie der vorübergehenden Beiziehung von zwei Gehülften des Volkszählungspersonals, durch allseitige Anspannung und demnach gesteigerte Leistungsfähigkeit überhaupt möglich geworden. Am 17. Januar sodann erstattete der Vorsteher des statistischen Bureaus unter dem Titel: „Erläuterungen zur Vorarbeit betr. die Vermögenssteuerstatistik“ den ersten Bericht, welcher zunächst der Finanzdirektion und sodann den Mitgliedern der grossrätlichen Kommission durch die Staatskanzlei im Drucke mitgeteilt wurde. Nun entstand die Frage, ob diese Statistik in doppelter Aufstellung (d. h. mit und ohne Entlastung nach Art. 8 des Kommissionsentwurfes) fortgesetzt, respektive für den ganzen Kanton zu erstellen sei oder nicht. Da eine zweifache Detailbearbeitung der Auszüge für die 105,000 Vermögenssteuerpflichtigen eine viel zu umfangreiche Arbeit verursacht hätte, andererseits aber die bereits erstellte Vorarbeit weder eine vollständige Vermögenssteuerstatistik, noch eine hinlänglich sichere Basis für die Berechnung der finanziellen Wirkungen ergeben hätte, so erachtete der Vorsteher des statistischen Bureaus die Bearbeitung in einfacher Aufstellung (also der wirklichen Vermögenssteuerkapitalien ohne die erwähnte Entlastung beziehungsweise Reduktionsberechnung derselben) für den ganzen Kanton nicht nur für notwendig, sondern als das einzig Richtige und Zweckmässige. Nach diesbezüglicher Verständigung mit der Finanzdirektion und dem Präsidium der Grossratskommission wurde denn auch die Bearbeitung in diesem Sinne fortgesetzt. Mittlerweile wurden von seiten der genannten Behörden die Vorarbeit betreffend Einkommensteuerstatistik, welche dem statistischen Bureau *nicht* übertragen gewesen war, sowie die baldige Vorlage von Ertragsberechnungen verlangt. An der Einkommensteuerstatistik hatte freilich ein Angestellter der Steuerverwaltung im Auftrage der Finanzdirektion mehrere Monate lang ausser der Bureauzeit gearbeitet, jedoch unter völliger Ausserachtlassung des von uns aufgestellten Arbeitsplanes und der bezüglichen Schemas, welche wir ihm zur gefälligen Berücksichtigung empfohlen hatten. So stellte sich diese nur zum klein-

sten Teil (nur für drei Amtsbezirke) erstellte mangelhafte Arbeit für unsere Zwecke als unbrauchbar heraus, weshalb wir genötigt waren, nun auch die Einkommensteuerstatistik an die Hand zu nehmen und dieselbe von Grund auf, d. h. gestützt auf die Einkommensteuerkontrollen, neu zu erstellen. Zur Beschleunigung dieser Arbeiten erteilte die Finanzdirektion dem statistischen Bureau alsdann nachträglich (am 21. Februar) die Ermächtigung, das Aushilfspersonal neuerdings nach Bedürfnis zu vermehren. Auf diese Weise wurde es dem Vorsteher des statistischen Bureaus möglich, seinen zweiten Bericht über die vorläufigen Berechnungen betreffend den wahrscheinlichen Steuerertrag nach dem Steuergesetzesentwurf, vorgenommen auf Grund der statistischen Vorarbeiten, bereits am 16. März und den Schlussbericht über das Ergebnis der Steuerstatistik und die Berechnung betreffend den wahrscheinlichen Steuerertrag für den ganzen Kanton am 30. April 1901 der Finanzdirektion, sowie (durch Vermittlung der Staatskanzlei) der Grossratskommission gedruckt vorzulegen. Weiterhin wurden die Detailergebnisse der gesamten Steuerstatistik noch zum Gegenstand einer besondern Veröffentlichung des Bureaus gemacht; dieselbe erschien gegen Ende September in einem stattlichen Bändchen als Lieferung I der Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus im Druck. Durch die Beschaffung der nötigen statistischen Grundlagen für die Reform der Steuergesetzgebung hat sich das Bureau der ihm zu Teil gewordenen Aufgabe, deren Lösung eine seiner schwierigsten Arbeiten bildete, nach bestem Wissen und Gewissen entledigt, und es gereicht dem Vorsteher des Bureaus zur Genugtuung, dass dieselben in kompetenten Kreisen ausserordentlich günstig beurteilt worden sind. Am Gesetzgeber liegt es nun, diese statistischen Grundlagen zweckentsprechend und nutzbringend zu verwerten.

Eidgenössische Viehzählung. Nach dem fünfjährigen gesetzlich vorgesehenen Turnus hatte der Bundesrat im Berichtjahre eine neue Viehzählung anzuordnen; dieselbe fiel auf den 19. April 1901. Die bezüglichen Vorschriften waren in der Verordnung des Bundesrates vom 1. März 1901 enthalten. Was den Inhalt der Zählung, speziell der Formulare anbetrifft, so sind im Vergleich gegen die frühern keine nennenswerten Änderungen zu verzeichnen. Die Zählliste (Formular 1) und somit auch der Gemeindezusammenzug (Formular 2) enthielt mit Ausnahme je einer neu hinzugekommenen Altersklasse bei den Rindern und Ochsen, sowie des Wegfalls zweier auf die Fohlen bezüglichen Unterscheidungen ganz die gleichen Rubriken wie dasjenige von 1896; von einer Rassenunterscheidung wurde der Schwierigkeit wegen, namentlich aber auch infolge der bekannten Opposition seitens der Braunviehzüchter diesmal Umgang genommen. Mit Kreisschreiben vom 11. März 1901 erliess der Regierungsrat an sämtliche Regierungstatthalter und Einwohnergemeinderäte die nötigen Weisungen zur Vornahme der Viehzählung im Kanton Bern. Die von den Gemeinderäten zu treffenden Vorkehren bestanden zunächst in der Einteilung der Gemeinden in bestimmt abgegrenzte Zählkreise und der Ernennung geeigneter Viehzähler. Eine spezielle, vom eidgenössischen statistischen Bureau aufgestellte Instruk-

tion wurde den Gemeindebehörden und Zählbeamten mit den übrigen Vorschriften und Formularen am 28. März zugestellt. Das Verfahren bei der Aufnahme bestund, wie früher, darin, dass die Viehzähler von Haus zu Haus zu gehen und die Viehbestände an Ort und Stelle in die Listen einzutragen hatten. So prompt auch die untern Behörden ihre Zählungsmaterialien einzusenden beflissen waren, so war es uns doch nicht möglich, den Bundesbehörden das Material auf den angesetzten Termin (18. Mai) einzusenden, indem wir dasselbe einer nähern Prüfung und eventuellen Ergänzungen unterwerfen mussten, wobei das Bureau sechs ausserordentliche Gehülfen während circa drei Wochen beschäftigte. Die Ablieferung des gesamten Viehzählungsmaterials des Kantons an das eidgenössische statistische Bureau erfolgte alsdann am 31. Mai. Am 3. Juni erschien das von uns vorläufig bearbeitete Hauptergebnis des Kantons in summarischer Übersicht bereits im Druck; mit der detaillierten Darstellung und Veröffentlichung der Ergebnisse dagegen musste zugewartet werden bis nach beendeter Prüfung und Bereinigung des Materials durch das eidgenössische statistische Bureau. Die letzte Bearbeitung, sowie die Veröffentlichung der Viehzählungsergebnisse im Druck fällt daher ins folgende Berichtjahr. Es sei noch erwähnt, dass das Bureau gegen Ende des Jahres noch eine Ermittlung der Durchschnittswerte der einzelnen Viehgattungen behufs Feststellung des Gesamtwertes des Viehstandes unseres Kantons vorzunehmen hatte; es ist diese Spezialzählung als eine notwendige Ergänzung der Viehzählung zu betrachten, zumal das im Viehstand des Kantons steckende Kapital einen nicht unwesentlichen Teil des Nationalvermögens ausmacht. Mit der Beschaffung der bezüglichen Angaben wurden die Regierungsstatthalterämter beauftragt. Die Zusammenstellung der Resultate dieser Ermittlung fällt ebenfalls ins folgende Berichtjahr.

Eine fernere umfangreiche und mit mannigfachen Schwierigkeiten verbundene Arbeit bildet die **Alpstatistik**. Die bezüglichen Arbeiten wurden im Berichtjahre wieder aufgenommen, da wir endlich in den Besitz des grössten Teils der von den Alpinspektoren ausgefertigten und uns vom Sekretariat des schweizerischen alpwirtschaftlichen Vereins übermittelten Alphefte gelangten. Durch Beschluss des Regierungsrats wurde dem Bureau für die zweite Hälfte des Jahres auf den Antrag der Direktion des Innern ein besonderer Kredit eröffnet, welcher die Anstellung eines Gehülfen ermöglichte. Die Arbeiten konnten daher ununterbrochen fortgesetzt werden und waren am Ende des Berichtjahres so weit vorgebracht, dass dieselben im folgenden Jahre hoffentlich zum Abschluss gebracht werden können.

Landwirtschaftliche Statistik. Die Bearbeitung der Berichte über die Ernteereignisse für 1900 musste wegen Arbeitsüberhäufung des Bureaus sistiert bzw. verschoben werden. Immerhin wurde die Berichterstattung auch für das Jahr 1901 angeordnet, und es harren somit die bezüglichen Berichte für zwei Jahre nachträglich der Bearbeitung. Indessen fehlt eine neuere Ermittlung der Areal- und Anbauverhältnisse des Kulturlandes, welche den Produktionsberechnungen zur unerlässlichen Basis dienen. Das

Bureau wird auf Mittel und Wege bedacht sein, um diesem Mangel gelegentlich abzuhefen und überhaupt die landwirtschaftliche Statistik unseres Kantons in ihrem weiteren Ausbau möglichst einfach und nützlich zu gestalten; dasselbe hat sich zu diesem Behufe mit den landwirtschaftlichen Fachkreisen bereits in Verbindung gesetzt.

Irrenzählung. Auf Anregung der Direktion des Gesundheitswesens soll gelegentlich eine neue Irrenzählung vorgenommen werden. Die Anordnung derselben fällt in das folgende Berichtsjahr.

Gemeindefinanzstatistik. Im Arbeitsprogramm des Bureaus war u. a. auch die Erstellung einer neuen Gemeindefinanzstatistik — analog der erstmals vom statistischen Bureau für 1880 erstellten und dann von der Direktion des Gemeindefinanzwesens für 1885 und 1890 wiederholten Arbeit — vorgesehen; da indessen die bezüglichen Rechnungsrapporte über den Bestand der Gemeindegüter für 1900 noch nicht eingelangt waren, so musste diese Arbeit verschoben werden.

Eisenbahnfinanzstatistik. Die mit Kreisschreiben des Regierungsrats vom 28. Februar 1900 von den Gemeinden einverlangten Berichte über die bisherigen Leistungen derselben zu Eisenbahnzwecken wurden vorläufig zusammengestellt; indessen wird die nähere Prüfung und Ergänzung derselben im einzelnen einer spätern Bearbeitung vorbehalten bleiben müssen.

Bureauäumlichkeiten. Nachdem bereits im Vorjahr für die Steuerstatistik und die Volkszählung dem kantonalen statistischen Bureau in dem dem Staate gehörenden Hause Nr. 2 an der Kirchgasse die nötigen Lokalitäten eingeräumt worden waren, wurden demselben im Berichtjahre nun im I. Stock derselben Hauses drei gegen die Kreuzgasse stossende Zimmer definitiv angewiesen, wovon das grössere als zweites Bureau und die zwei andern als Archivlokale dienen. Obschon diese Zimmer als eigentliche Bureaux zu dunkel wären, so ist durch diese Lokalerweiterung doch einem längst gefühlten Mangel des statistischen Bureaus abgeholfen worden, und es dürfte dasselbe nicht so bald wieder wegen Lokalmangel in Verlegenheit kommen, wenn grössere Arbeiten zu bewältigen sind; auch ist dadurch nun eine bessere Instandhaltung des Archivs und der Bibliothek des statistischen Bureaus ermöglicht worden. Das Hauptbureau verbleibt im bisherigen Lokal im Souterrain des mittlern Stiftgebäudes.

Die diesjährige **Konferenz schweizerischer Statistiker** fand den 21. und 22. Oktober in Freiburg statt; an dieselbe wurden vom Regierungsrat abgeordnet: der Direktor des Innern und der Vorsteher des statistischen Bureaus.

Veröffentlichungen. Unter dem bisherigen Titel: „Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus, Jahrgang 1901“, erschienen:

1. Lieferung I: Ergebnisse der Steuerstatistik des Kantons Bern für 1899 (ca. 10 Druckbogen).
2. Lieferung II: Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung im Kanton Bern vom 1. Dezember 1900 (ca. 6 $\frac{1}{3}$ Bogen).

IX. Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern.

Der sonst hier gegebene Auszug aus dem Geschäftsbericht der genannten Anstalt muss diesmal ausfallen, weil es derselben, bei dem grossen Umfang ihres Betriebs und namentlich auch wegen der Kompliziertheit der Abrechnung der Zentralbrandkasse mit den Amts- und Gemeindebrandkassen, unmöglich

ist, ihren Bericht schon im Februar des folgenden Jahres fertig zu stellen. (Vgl. Ziffer 1 der Vorbemerkungen, Seite 65 hiervor.)

Bern, Ende Februar 1902.

Der Direktor des Innern:
Steiger.

Vom Regierungsrat genehmigt am 18. März 1902.

Test. Der Staatsschreiber: Kistler.